

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialarbeit

Kurs: BB 2020 - 2024

David Schaffner

Kinderarmut in der Sozialhilfe – Ein ungerechter Start ins Leben

Handlungsempfehlungen und Forderungen aus Sicht der Sozialen Arbeit für mehr
Chancengerechtigkeit für Kinder in der Sozialhilfe

Diese Arbeit wurde am **22. August 2024** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht.
Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haf-
tung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren
im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht
der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative
Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2024

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

In der Schweiz sind fast ein Drittel der von Sozialhilfe unterstützten Personen Kinder, was sie zur Personengruppe mit der höchsten Sozialhilfequote macht. Kinder verdienen einen guten und gerechten Start ins Leben, jedoch haben sie oft nicht die gleichen Ausgangsbedingungen. Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz im schweizerischen System der sozialen Sicherheit und soll Armut bekämpfen, Integration fördern und präventive Massnahmen ergreifen. Kinder können nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen und sind auf das familiäre Einkommen beziehungsweise im Armutsfall auf ergänzende bedarfsabhängige Leistungen wie der Sozialhilfe angewiesen. Trotz ihrer hohen Sozialhilfequote werden armutsbetroffene Kinder und Jugendliche in der Praxis oft übersehen und sind häufig und direkt von Entscheiden der Sozialhilfe oder Sozialhilfebehörden abhängig. Das stille Aufwachsen in den Rahmenbedingungen der Sozialhilfe kann bei Kindern zu erheblicher Chancenungerechtigkeit in verschiedenen Lebensbereichen führen. Die vorliegende Bachelorarbeit soll aufzeigen, dass Armut ein mehrdimensionales Geflecht aus verschiedenen Faktoren ist und dass die Rahmenbedingungen im System der sozialen Sicherung insbesondere in der Sozialhilfe in der Praxis oft nicht ausreichend sind, um Kinder vor Armut zu bewahren. Kinder in der Sozialhilfe wachsen trotz materieller Existenzsicherung mit erheblichen Mängeln an Verwirklichungschancen in verschiedenen Lebensbereichen auf. Diese soziale Ungleichheit kann durch die Kinder nicht selbst behoben werden und deshalb braucht es präventive Massnahmen auf verschiedenen Ebenen, um Chancengerechtigkeit zu gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Tabellenverzeichnis.....	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1. Einleitung.....	8
1.1 Ausgangslage	8
1.2 Berufsrelevanz	9
1.3 Zielsetzung und Fragestellung	9
1.4 Abgrenzung.....	10
1.5 Zielpublikum und Adressat*innen	11
1.6 Gliederung der Bachelorarbeit	11
2. Kinderarmut	13
2.1 Armutsverständnis	13
2.1.1 Armutsverständnis im Kontext von Kinderarmut	15
2.1.2 Ursachen und Folgen von Kinderarmut	16
2.1.3 Risiko der intergenerationalen Transmission – Vererbbarkeit von Armut	16
2.2 Armutsstatistik Schweiz.....	17
2.3 Fazit	18
3. Soziale Gerechtigkeit	19
3.1 Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit.....	19
3.1.1 Gerechtigkeitsdimensionen.....	20
3.1.2 Fazit	21
3.2 Der Capability Approach als Erklärungsinstrument für Kinderarmut.....	22
3.2.1 Armut als Mangel an Verwicklungschancen.....	23
3.2.2 Capability Approach als Erklärung für Armut	24
3.2.3 Fazit	25
4. Sozialhilfe im schweizerischen System der sozialen Sicherung	26
4.1 Schweizerisches System der sozialen Sicherung.....	26
4.1.1 Armutsbekämpfende Familienergänzungsleistungen (FamEL)	27
4.1.2 Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherung.....	29
4.2 Sozialhilfe.....	30
4.2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Sozialhilfe.....	30
4.2.2 Strukturprinzipien der Sozialhilfe	32

4.2.3	Wirtschaftliche und Persönliche Sozialhilfe	33
4.2.4	Ermessensspielräume in der Praxis der Sozialhilfe	36
4.2.5	Leistungskürzungen und Sanktionen	36
4.2.6	Fazit	37
5.	Kinderarmut in der Sozialhilfe	38
5.1	Kinder als Risikogruppe in der Sozialhilfe	38
5.2	Analyse der Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe im Kontext von Kinderarmut ...	39
5.3	Fallbeispiele aus der Praxis	42
5.4	Fazit	43
6.	Bewertung aus Sicht der Sozialen Arbeit	45
6.1	Rechtliche Betrachtungsweise	45
6.2	Ethische Betrachtungsweise nach dem Berufskodex AvenirSocial	46
7.	Handlungsempfehlungen und Forderungen aus Sicht der Sozialen Arbeit	48
7.1	Handlungsempfehlungen für die Praxis in der Sozialhilfe	48
7.2	Forderungen auf struktureller und politischer Ebene	50
8.	Schlusswort und Ausblick	53
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Armutskonzepte und Armutsgrenzen (Eigene Darstellung nach Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 23-31)	13
Abbildung 2: Verwirklichungschancen nach Amartya Sen (Leicht modifiziert nach Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27)	24
Abbildung 3: Schema zur sozialen Sicherung (Bundesamt für Statistik, 2023c)	27
Abbildung 4: Massnahmen gegen Kinder- und Familienarmut in vier Kantonen (Greusing & Hochuli, 2019, S. 7)	28
Abbildung 5: Definition materielle Grundsicherung mit möglichen Ergänzungen (SKOS, 2023, S. 24)	34
Abbildung 7: Sozialhilfequote nach Altersklassen 2022 (Bundesamt für Statistik, 2023b).	38
Abbildung 8: Sozialhilfequote nach sozialdemografischen Merkmalen 2022, Kanton Luzern (Statistik Luzern, 2023).....	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rechtliche Verankerung SKOS-Richtlinien in der kantonalen Gesetzeshierarchie (SKOS, 2021, S. 5).....	31
Tabelle 2: Grundbedarf nach SKOS-Richtlinien (SKOS, 2023)	35
Tabelle 3: Defizitäre Leistungen nach Lebensbereich (eigene Darstellung)	41

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BASS	Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Schweizer Bundesverfassung
CHF	Schweizer Franken
DISG	Dienststelle Soziales und Gesellschaft Luzern
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFB	Einkommensfreibetrag
FamEL	Familienergänzungsleistungen
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
IV	Invalidenversicherung
IZU	Integrationszulage
KRK	Kinderrechtskonvention
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LU	Kanton Luzern
LUSTAT	Statistik Luzern
MPI	Multidimensional Poverty Index
SHG	Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverordnung
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
UFS	Unabhängige Fachstelle für Sozialrecht
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
VLG	Verband der Luzerner Gemeinden
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZUG	Bundesgesetz für die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Armut soll in allen ihren Formen und überall beendet werden. So lautet das erste von 17 Zielen, welche sich die UNO-Mitgliedstaaten im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gesetzt haben (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, 2020). Auch die Schweiz habe sich dazu verpflichtet, erläutert Markus Kaufmann, Geschäftsführer der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), in seinem Kommentar in der Zeitschrift für Sozialhilfe (2021, S. 5). Zentral ist in diesem Zusammenhang auch die Bekämpfung der Kinderarmut. Das System der sozialen Sicherung in der Schweiz leistet bereits viel, um Kinder vor Armut zu bewahren. Jedoch zeigen die neuesten Zahlen des Bundesamtes für Statistik (2023a), dass Kinder und Jugendliche noch immer die am stärksten von Armut betroffene Personengruppe ist. In der Schweiz sind rund 99'000 Kinder von Armut betroffen und weitere 270'000 Kinder sind von Armut bedroht (ebd.). Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive errechnete anhand dieser Zahlen, dass somit pro Schulklasse zwei bis vier Kinder beziehungsweise Jugendliche armutsbetroffen oder armutsgefährdet sind (Schweizer Kinderhilfswerk Kovive, o. J.).

Kinder sind nicht in der Lage ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, sondern sind vom Einkommen der Familie abhängig. Kurz gesagt: Kinder sind arm, wenn ihre Eltern arm sind (Greusing & Hochuli, 2019, S. 2). Es besteht somit ein kausaler Zusammenhang zu den Familienverhältnissen und daher kann im metaphorischen Sinne von «vererbbarer» Armut gesprochen werden. Wie Nadine Förtsch (2015) im Buch «Neue Wege aus der Kinder- und Jugendarmut» ausführt, ist der Auslöser von Kinderarmut die finanzielle Situation des Haushaltes (S. 139).

Das letzte Auffangnetz im schweizerischen System der sozialen Sicherung bildet nach Mösch Payot (2014) die Sozialhilfe (S. 1412-1413). Das Sozialhilferecht ist auf Kantonsebene geregelt und jeder Kanton verfügt über ein eigenes Sozialhilfegesetz (SHG) und eine eigene Sozialhilfverordnung (SHV), welche sich voneinander unterscheiden und zu unterschiedlicher Anwendung in der Praxis führt (Schleicher, 2016, S. 266). Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist ein privatrechtlicher Fachverband, welcher mit ausgearbeiteten Richtlinien versucht, die Leistungen der Sozialhilfe für die Praxis zu harmonisieren (S. 267). Laut SKOS hat die Sozialhilfe die Aufgabe, Existenzen von bedürftigen Personen zu sichern und die berufliche und soziale Integration zu fördern, so dass ein menschwürdiges Dasein und eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben gewährleistet wird (SKOS-RL A.2 Abs. 1 und 2).

Kinder sind in der Sozialhilfe die Personengruppe mit der höchsten Sozialhilfequote (Bennour, 2024). Im Jahr 2022 mussten laut Bundesamt für Statistik (BFS) 256'800 Personen wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen, davon waren 29.6 % Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 17 Jahren betroffen (Bundesamt für Statistik, 2023b). Kinder sind dabei indirekt von der Sozialhilfe betroffen, da sie von der Lebenslage ihrer Eltern abhängig sind (Chassé et. al., 2010, S.51). So spielen Kinder auch in der praktischen Fallarbeit in Sozialdiensten eine untergeordnete Rolle, da dort der Fokus auf den sozialhilfebeziehenden Eltern liegt. Dies führt dazu, dass die Bedürfnisse dieser Kinder oft zu wenig berücksichtigt werden und zum Beispiel Sanktionen der Eltern zu Defiziten in verschiedenen Lebensbereichen der Kinder führen kann.

In der vorliegenden Bachelorarbeit soll aufgezeigt werden, dass der Armutsbegriff weit über das Verständnis von materieller Existenzsicherung hinausgeht und dass Kinder in der Sozialhilfe in verschiedenen Lebensbereichen defizitäre Bedingungen vorfinden, was zu Chancenungerechtigkeit und Mangel an Verwirklichungschancen führt. Es bedarf einer stärkeren Fokussierung auf die kindlichen Bedürfnisse in der Sozialhilfepraxis, um sicherzustellen, dass alle Kinder, unabhängig ihrer Herkunft und Lebenslage, gleiche Chancen auf ein menschenwürdiges Leben und eine erfolgreiche Zukunft haben.

1.2 Berufsrelevanz

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit von AvenirSocial bezieht sich unter anderem auf die UNO-Kinderrechtskonvention, welche von der Schweiz im Jahr 1997 ratifiziert wurde (AvenirSocial, 2010, S. 6). Sie stellt die Rechte der Kinder ins Zentrum und fordert die Mitgliedstaaten auf, das Wohl des Kindes in allen Bereichen vorrangig zu berücksichtigen (United Nations, 1989). Artikel 27 der Konvention betont das Recht eines jeden Kindes auf einen Lebensstandard, der seine körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung angemessen sicherstellt (United Nations, 1989). Sozialarbeiter*innen sind verpflichtet, diese Rechte in ihrer Praxis umzusetzen und sicherzustellen, dass Kinder in der Sozialhilfe nicht benachteiligt werden und von Armut betroffen sind.

1.3 Zielsetzung und Fragestellung

Das Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit besteht darin, einen vertieften Einblick über den Armutsbegriff, die Armutsbekämpfung in der Schweiz und insbesondere über die Rahmenbedingungen und Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe zu verschaffen. Zentral ist dabei die Situation von Kindern in der Sozialhilfe und die damit verbundene Chancenungerechtigkeit in verschiedenen Lebensbereichen. Die vorliegende Arbeit will aufzeigen, was es für Kinder bedeutet, in ein

armutsbetroffenes Leben geboren zu werden und welche sozialen und alltäglichen Hürden es in der Sozialhilfe zu bewältigen gibt. Daraus werden Handlungsempfehlungen für die Praxis aber auch strukturelle und politische Forderungen ausgearbeitet, welche zum Ziel haben, dass Kinder in der Sozialhilfe sichtbar gemacht und besser unterstützt werden. Aus den gesetzten Zielsetzungen leiten sich nachfolgende Fragestellungen ab. Die Unterfragen werden im Verlauf der Bachelorarbeit beantwortet. Der Beantwortung der Hauptfragestellung wird ein eigenes Kapitel gewidmet.

Wie definiert sich (Kinder-) Armut und wie kann sie analysiert und erklärt werden?

Wie funktioniert die öffentliche Sozialhilfe und wie armutsbetroffen sind Kinder in diesen Rahmenbedingungen?

Welche Auswirkungen hat der Sozialhilfebezug auf die Lebensbereiche von betroffenen Kindern?

Hauptfragestellung

Welche Handlungsempfehlungen lassen sich für die Praxis im Bereich der Sozialhilfe ableiten und welche strukturellen und politischen Forderungen müssen adressiert werden, um Kinderarmut in der Sozialhilfe zu bekämpfen?

1.4 Abgrenzung

Die Sozialhilfe ist in der Schweiz auf kantonaler und kommunaler Ebene geregelt. Das bedeutet, es bestehen kantonal unterschiedliche Sozialhilfegesetze, Sozialhilfeverordnungen und zusätzlich noch regionale und kommunale Handbücher, welche teilweise Gesetzescharakter haben. Somit verhindern die verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe eine schweizweite Auseinandersetzung mit den genannten Fragestellungen. Die vorliegende Arbeit begrenzt sich somit auf die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen des Kantons Luzern und legt den Fokus auf die schweizweit fast durchgehend akzeptierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

In der folgenden Bachelorarbeit spricht der Autor der Einfachheit halber von Kindern, womit teilweise Kinder und Jugendliche gemeint sind. Generell bezieht er sich auf Altersgruppe von 0-17 Jahre mit dem Fokus auf Kinder in der frühen Kindheit. Kinder in Institutionen oder welche bei Pflegeeltern platziert sind werden in der Arbeit nicht berücksichtigt. Ebenfalls kann nicht

konkret auf Kinder mit Mehrfachproblematiken eingegangen werden, wie zum Beispiel Kinder mit Migrationshintergrund oder alleinerziehenden Elternteilen.

Die frühe Förderung von Kindern im Setting der Sozialhilfe sieht der Autor ebenfalls als ein wichtiges Thema. Dieser Bereich konnte aufgrund des Umfangs nicht in der Bachelorarbeit untergebracht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch auf entwicklungspsychologische Ansätze in Bezug auf Kinder und Jugendliche verzichtet.

1.5 Zielpublikum und Adressat*innen

Die vorliegende Arbeit richtet sich primär an Fachkräfte und Führungskräfte in sozialen Diensten, die im Beratungsbereich tätig sind. Sie soll zudem Quereinsteiger*innen und Studierende, die kurz vor dem Übergang in die berufliche Praxis stehen, für das Thema sensibilisieren und ein Bewusstsein für die Situation von Kindern in der Sozialhilfe schaffen. Darüber hinaus sollen die Ausführungen auch politische Entscheidungsträger*innen ansprechen und die Bedeutung von Unterstützungsmassnahmen innerhalb der Sozialhilfe verdeutlichen. Schliesslich sollen auch Personen ausserhalb des Fachbereichs durch die Auseinandersetzung mit diesem Thema angesprochen werden. Aus diesem Grund werden in der Arbeit Aspekte der sozialen Sicherung in der Schweiz, die zentrale Rolle der Sozialhilfe im Sozialstaat und deren Rahmenbedingungen behandelt.

Diese Arbeit richtet sich an Fach- und Führungskräfte in sozialen Diensten, die im Bereich der Beratung tätig sind. Darüber hinaus zielt sie darauf ab, Quereinsteiger*innen und Studierende, die kurz vor dem Einstieg in die berufliche Praxis stehen, für das Thema zu sensibilisieren und ein Bewusstsein für die Situation von Kindern in der Sozialhilfe zu schaffen. Ebenso sollen politische Entscheidungsträgerinnen angesprochen werden, um die Wichtigkeit von Unterstützungsmassnahmen innerhalb der Sozialhilfe hervorzuheben. Schliesslich soll die Arbeit auch Personen ausserhalb des Fachbereichs ansprechen, indem sie sich mit den Aspekten der sozialen Sicherung in der Schweiz, der zentralen Bedeutung der Sozialhilfe im Sozialstaat und den zugrundeliegenden Arbeitsprinzipien auseinandersetzt.

1.6 Gliederung der Bachelorarbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit ist unter der Berücksichtigung der vier Wissensarten Beschreibungswissen, Erklärungswissen, Handlungswissen und Strukturierungswissen aufgebaut. Jedes Kapitel wird mit einem Fazit abgeschlossen, um die wichtigsten Erkenntnisse zusammenzufassen.

Im nachfolgenden *Kapitel zwei* der Bachelorarbeit sollen die Leser*innen in die Thematik Armut und Kinderarmut in der Schweiz eingeführt und Begrifflichkeiten und Verständnisfragen geklärt werden. Es soll aufgezeigt werden, wie Armut definiert wird und welche Ursachen, Folgen und Risiken damit verbunden sind.

Armut ist immer auch mit der Frage nach Gerechtigkeit verbunden. Deshalb erläutert das *Kapitel drei* die soziale Gerechtigkeit und ihre Dimensionen und analysiert im Anschluss mit Hilfe des Capability Ansatzes nach Amartya Sen (nachfolgend Capability Approach) den Begriff Armut und erklärt diesen mit theoretischem Wissen.

Im *vierten Kapitel* wird erläutert, wie die Sozialhilfe in das System der sozialen Sicherung integriert ist, welche Leistungen sie bereitstellt und welche institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle spielen.

Im *Kapitel fünf* wird ein Bogen zu den vorhergehenden Kapiteln gespannt und konkret auf die Situation von Kindern in der Sozialhilfe eingegangen. Dies geschieht anhand von Praxisbeispielen und näherer Betrachtung der Rahmenbedingungen der Sozialhilfe in Bezug auf Kinder. In diesem Kapitel wird dargelegt, dass Kinder in der Sozialhilfe in verschiedenen Lebensbereichen an Mangel an Verwirklichungschancen leiden und von Armut betroffen sind.

Im *sechsten Kapitel* erfolgt eine Bewertung der Situation aus Sicht der Sozialen Arbeit, in dem die Situation von Kindern in der Sozialhilfe aus Sicht von rechtlichen und ethischen Grundlagen analysiert wird.

Mit dem *Kapitel sieben* wird die Hauptfragestellung beantwortet indem aus Sicht der Sozialen Arbeit Handlungsempfehlungen für die Praxis erarbeitet und zudem strukturelle und politische Forderungen gestellt werden.

Im letzten *Kapitel acht* werden die zentralen Erkenntnisse der Bachelorarbeit unter der Berücksichtigung der Aktualität der Thematik beschrieben.

2. Kinderarmut

Zu Beginn möchte dieses Kapitel aufzeigen, was Kinderarmut in einem reichen Land wie der Schweiz bedeutet beziehungsweise wie Armut definiert und verstanden werden kann. In der Armutsforschung entstehen laufend neue Betrachtungsweisen, welche von den jeweiligen politischen und soziokulturellen Einwirkungen geprägt sind und sich im Verlauf der Zeit zu Definitionen, Konzepten und Theorien weiterentwickelt haben. Zudem werden Ursachen und Folgen von Kinderarmut erläutert und auf das Risiko der intergenerationalen Transmission eingegangen.

2.1 Armutsverständnis

Wie einleitend erwähnt, bestehen in Bezug auf das Armutsverständnis verschiedene Betrachtungsweisen und der Begriff Armut beziehungsweise Kinderarmut wird in der Literatur nicht einheitlich definiert. Wann gilt ein Mensch in der Schweiz als arm? Auch dies kann nicht eindeutig erklärt werden, denn hinter jeder Vorstellung von Armut und daraus resultierenden Messinstrumenten stehen Werte und Überzeugungen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 14). Die Definition von Armut kann somit aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Das Bundesamt für Statistik (2023d) definiert Armut als Unterversorgung in den wichtigsten materiellen, kulturellen und sozialen Lebensbereichen, so dass betroffene Menschen nicht den minimalen Lebensstandard erreichen, welcher in der Schweiz als annehmbar empfunden wird.

Das nachfolgende Modell (Abbildung 1), welches anhand der Ausführungen von Schuwey & Knöpfel (2014) erstellt wurde, soll einen Überblick über die verschiedenen Armutskonzepte (Was ist Armut?) und Armutsgrenzen (Wer ist arm?) schaffen (S. 23 – 31):

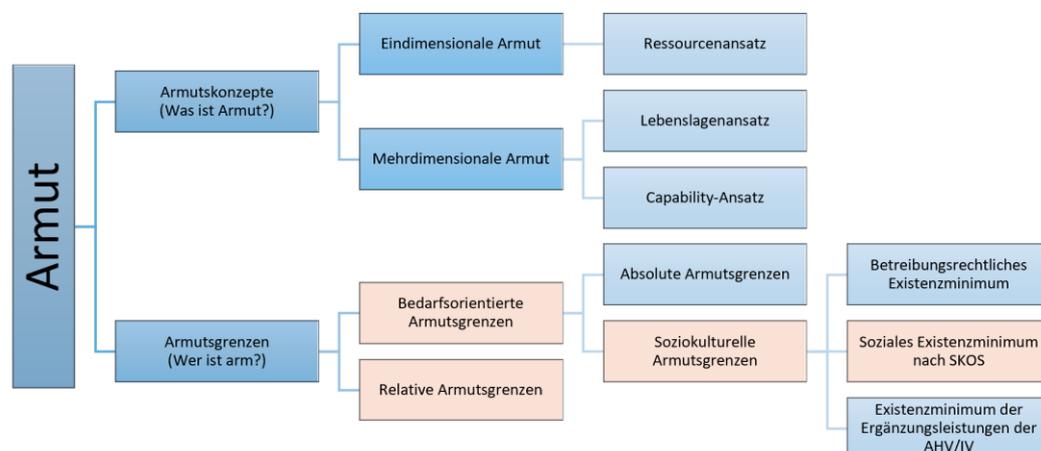


Abbildung 1: Armutskonzepte und Armutsgrenzen (Eigene Darstellung nach Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 23-31)

Armutsgrenzen werden unterschiedlich definiert, beispielsweise durch die Weltbank, die UNO, die EU sowie durch einzelne Länder wie die Schweiz. In der Schweiz sind zur Berechnung der jeweiligen Armutsgrenzen zwei Konzepte zentral, die Berechnung der relativen Armutsgrenze und der bedarfsorientierten Armutsgrenze. Bei der *bedarfsorientierten Armutsgrenze* wird festgelegt, wieviel ein Mensch zum Überleben braucht beziehungsweise, was es für eine menschenwürdiges Leben in der dazugehörigen Gesellschaft benötigt (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 29). Bei der Berechnung der *relativen Armutsgrenzen* spielt eine entscheidende Rolle, ab welcher Einkommensgrenze jemand deutlich unter dem üblichen Einkommensniveau liegt (ebd.). Nach Wizent (2014) wird jedoch durch die Messung der Einkommensarmut in Relation zur Einkommensverteilung nur die soziale Ungleichheit widerspiegelt, aber nicht zwingend die Armut gemessen (S. 49). Bei den bedarfsorientierten Armutsgrenzen wird zwischen absoluten und soziokulturellen Armutsgrenzen unterschieden. Bei der *absoluten Armutsgrenze* wird beispielsweise von der Weltbank das physische Existenzminimum im Sinne einer Überlebensgrenze verstanden (Gerull, 2020, S. 30). Dazu gehören ausreichend Wasser, Nahrung, Obdach, Kleider oder auch Hilfsmittel gegen heilbare Krankheiten (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 29-30). Falls der Armutszustand eine längere Zeit anhalten sollte, dann drohen Hungertod, Verdursten, lebensbeendende Erkrankungen oder Erfrieren (Hauser, 2008, S. 124). Absolute Armutsgrenzen spielen vor allem in Entwicklungsländern, in welchen es im Alltag ums physische Überleben geht, eine zentrale Rolle. In entwickelten Industrieländern wie beispielsweise in der Schweiz befindet sich das allgemeine Lebensniveau jedoch weit über jenem der Befriedigung der Grundbedürfnisse (Noll, 1997, S. 21-22). Zur Berechnung von staatlichen Leistungsansprüchen für betroffene Personen in der Schweiz wird kaum noch von der absoluten Armutsgrenze ausgegangen. Die Armut in der Schweiz ist somit relativ, was bedeutet, dass man anhand der Definition nicht ums Überleben kämpfen muss, jedoch im Vergleich zur Restbevölkerung geringere Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind. Beim Konzept der relativen Armut wird Armut im Verhältnis zum Wohlstand der Gesellschaft definiert. Arm ist somit, wer ungenügend an den durchschnittlichen sozialen und kulturellen Lebensstandards einer Gesellschaft teilhaben kann (Förtsch, 2015, S. 135).

Einen hohen Stellenwert haben in der Schweiz die soziokulturellen Armutsgrenzen, welche zu den bedarfsorientierten Armutsgrenzen zählen. Beim Festlegen dieser Grenzen wird nebst dem physischen Überleben auch die mögliche Teilhabe am Gemeinschaftsleben berücksichtigt (Gerull, 2020, S. 30). Ziel der soziokulturellen Armutsgrenzen ist es, ein Existenzminimum zu bestimmen, so dass staatliche Leistungsansprüche für Armutsbetroffene festgelegt werden können (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 30).

In der Schweiz existieren drei zentrale soziokulturelle Armutsgrenzen, das soziale Existenzminimum gemäss SKOS, das Existenzminimum der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie das betriebsrechtliche Existenzminimum. Zentral für diese Arbeit ist das soziale Existenzminimum der SKOS, welches in den meisten Kantonen als Referenz für die Sozialhilfeanspruchsberechnung gilt. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) definiert als Armutsschwelle das soziale Existenzminimum (Schuwey & Knöpfel, 20014, S. 30). Dabei wird nebst dem rein physischen Überleben auch das Bedürfnis nach minimaler gesellschaftlicher Teilhabe berücksichtigt. Laut dem Bundesamt für Statistik (BFS), welche die Armutsgrenze von den Richtlinien der SKOS ableitet, betrug die diese im Jahr 2022 durchschnittlich CHF 2'284 Franken im Monat für eine Einzelperson und CHF 4'010 für zwei Erwachsene mit zwei Kindern. Mit diesem Grundbedarf müssen die Ausgaben des täglichen Bedarfs (Essen, Hygiene, Mobilität etc.) sowie die Wohnkosten bezahlt werden, nicht jedoch die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Diese werden wie die Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und allfällige Alimente vorgängig vom Haushaltseinkommen abgezogen (BFS, 2023d).

Bei den *Armutskonzepten*, also bei der Frage, was Armut bedeutet, finden sich in der Literatur ebenfalls unterschiedliche Ansätze. Unterschieden wird dabei meist zwischen eindimensionalen, wie dem *Ressourcenansatz*, und mehrdimensionalen Armutskonzepten, wie dem *Lebenslagenansatz* oder dem *Capability Approach* (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 23). Eindimensionale Ansätze setzen den Fokus meist auf einzelne Aspekte der Armut, was in den meisten Fällen die finanzielle Situation von betroffenen Menschen darstellt. Bei den mehrdimensionalen Ansätzen werden verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigt, wie zum Beispiel die Gesundheit oder die Wohnsituation (ebd.).

2.1.1 Armutverständnis im Kontext von Kinderarmut

Der Autor ist in Bezug auf armutsbetroffene Kinder der Meinung, dass zur Erfassung von Armut mehrere Lebensbereiche betrachtet werden müssen, denn Kinderarmut ist ein mehrdimensionales Geflecht aus Ursachen und Folgen. Diese bestehen aus unterschiedlichen Aspekten und sind eng miteinander verknüpft. Ausgangspunkt der Kinderarmut stellt die materielle Situation des Haushaltes dar, also die familiäre Einkommensarmut (Förtsch, 2015, S. 139). Die Ursachen von Einkommensarmut liegen beispielsweise in der Erwerbslosigkeit der Eltern oder eines Elternteils, Niedriglöhnen, Überschuldung oder Trennung respektive Scheidung. Bestimmte Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel alleinerziehende Elternteile verfügen im Vergleich zu verheirateten Paaren mit Kindern über ein niedrigeres Einkommen (Förtsch, 2015, S. 139-140). Laut Susanne Gerull (2020) gibt es im Kontext von Kinderarmut keine universelle Definition aber ein

Verständnis für Armut, welches zwingend über das der Einkommensarmut hinausgeht. Für deren Beschreibung braucht es einen ganzheitlichen und mehrdimensionalen Blick auf die individuellen Lebenslagen (S. 36). Es braucht zwingend die mehrdimensionale Betrachtungsweise, denn nur so können in der Sozialen Arbeit wie auch in der Politik Lösungsansätze entwickelt werden, welche zur Überwindung von Kinderarmut beitragen (ebd.).

2.1.2 Ursachen und Folgen von Kinderarmut

Einkommensarmut führt dazu, dass die Entwicklungsbedingungen der betroffenen Kinder deutlich beeinträchtigt werden und eine materielle, kulturelle, gesundheitliche und soziale Unterversorgung entstehen kann (Holz, 2010, S. 34-38). Dies kann zu psychischen und körperlichen Belastungen führen, welche die emotionale, wahrnehmungsbezogene, sprachliche und kognitive Entwicklung der Kinder beeinträchtigen (ebd.). Schuwey und Knöpfel (2014) stellen im «Neues Handbuch Armut in der Schweiz» abschliessend fest, dass Armut Kinder daran hindert, ihr ganzes Potenzial auszuschöpfen (S. 128). Hinzu kommt, dass Kinder, welche in Armut aufwachsen, geringere Chancen haben, eine hinreichend qualifizierende (Aus-) Bildung zu erlangen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 223). Ein Entrinnen aus der Armut wird somit verunmöglicht oder zumindest stark erschwert. Es kommt zu einem Teufelskreis, der von Generation zu Generation weitergegeben wird (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 132). Bildung ist der zentrale Erfolgsfaktor, wenn es darum geht, die Vererbung von Armut (vgl. Kap. 2.1.3) zu durchbrechen und soziale Mobilität zu ermöglichen (Kaufmann, 2021, S. 5). Armutsbetroffene sind zudem stärker von sozialer Isolation betroffen und fühlen sich einsamer als finanziell besser gestellte Personen (Schuwey & Knöpfel, S. 134). Vor allem in Familien werden Aktivitäten gemieden, die Kosten verursachen oder soziale Beziehungen werden aufgrund von mangelnden zeitlichen Ressourcen vernachlässigt, da Eltern teils oftmals im Schichtbetrieb tätig sind oder Nacharbeit leisten. Zentral ist auch die Stigmatisierung von armutsbetroffenen Menschen. Nach Schuwey und Knöpfel (2014) ist in der Schweiz die Meinung vorherrschend, dass Armut oftmals durch persönliches Versagen selbst verschuldet wird (S. 135).

2.1.3 Risiko der intergenerationalen Transmission – Vererbbarkeit von Armut

Armutserfahrungen in der Kindheit haben Auswirkungen auf die Lebenschancen von Menschen und die Wahrscheinlichkeit erhöht sich, auch im Erwachsenenalter arm zu sein (Böhnke et al., 2022, S. 163). Kinder sind nicht in der Lage ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, sondern sind vom Einkommen der Familie abhängig. Kurz gesagt: Kinder sind arm, wenn ihre Eltern arm sind, und Kinder wachsen in der Sozialhilfe auf, wenn ihre Eltern von diesen Unterstützungsgeldern abhängig sind (Greusing & Hochuli, 2019, S. 2). Es besteht somit ein kausaler

Zusammenhang zwischen Kinderarmut und den Familienverhältnissen. Daher kann im metaphorischen Sinne von «vererbbarer» Armut gesprochen werden. Wie Nadine Förtsch (2015) im Buch «Neue Wege aus der Kinder- und Jugendarmut» ausführt, ist der Ausgangspunkt von Kinderarmut die finanzielle Situation des Haushaltes (S. 139). Auch das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive, welches sich seit 1954 für benachteiligte und armutsbetroffene Kinder und Jugendliche einsetzt, sieht die Problematik der intergenerationalen Transmission. Sie berichten aus ihrem Praxisalltag, dass Kinder aus armen Familien ein hohes Risiko haben, ebenfalls in Armut zu geraten. Durch soziales Lernen übernehmen sie die Verhaltensweisen und Ansichten ihrer Eltern, was zu einer Verinnerlichung der Armutserfahrungen führt. Dies beinhaltet oft das Bewusstsein, sich vieles nicht leisten zu können, und die Stigmatisierung durch das Tragen abgenutzter Kleidung oder die Unfähigkeit, an Freizeitaktivitäten teilzunehmen. Solche Erfahrungen schwächen langfristig das Selbstwertgefühl der Kinder. Eltern mit begrenzten zeitlichen und finanziellen Ressourcen können ihren Kindern oft nicht die notwendige Förderung bieten, was in einer leistungsorientierten Gesellschaft ein grosser Nachteil ist. Ein wenig anregendes Umfeld führt dazu, dass Kinder ihre kognitiven, sozialen und motorischen Fähigkeiten nicht ausreichend entwickeln können, was sich negativ auf ihren schulischen Erfolg und den späteren Berufseinstieg auswirken kann (Schweizer Kinderhilfswerk Kovive, o. J.). Mehr als ein Drittel aller Sozialhilfebeziehenden in der Schweiz sind Kinder und Jugendliche aus armutsbetroffenen Familien. Sie sind die am stärksten von Armut betroffene Altersgruppe (Bundesamt für Statistik, 2023b). Sozialhilfe ist ein schlechter Start ins Leben, weil sie nicht nur stigmatisiert, sondern auch einen Teufelskreis schafft, aus dem es schwer ist, wieder herauszukommen. Durch die prekären finanziellen Familienverhältnisse werden Kinder in ihrem Alltagsleben sowie in Bezug auf ihre Bildungs- und Lebenschancen stark eingeschränkt. Schon ein niedriger schulischer Erfolg führt zu geringeren Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt, was im schlimmsten Fall zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen führen kann (Förtsch, 2015, S. 141).

2.2 Armutsstatistik Schweiz

2022 waren in der Schweiz 8,2 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung, was 702'000 Personen entspricht, von Armut betroffen (Bundesamt für Statistik, 2023a). Darunter befinden sich 99'000 Kinder und Jugendliche, welche unterhalb der Armutsgrenze leben und weitere 270'000 sind von Armut bedroht (ebd.). Im Jahr 2022 bezogen laut Bundesamt für Statistik 2,9 Prozent der Bevölkerung bedarfsabhängige Sozialleistungen zur Armutsbekämpfung und rund 30 Prozent aller Sozialhilfebeziehenden waren Kinder und Jugendliche. Mit 4,8 Prozent sind sie unter allen Altersgruppen am häufigsten von der Sozialhilfe abhängig (Bundesamt für Statistik, 2023b).

2.3 Fazit

Das Kapitel zwei verdeutlicht die Komplexität von Kinderarmut in einem wohlhabenden Land wie der Schweiz und betont, dass Armut hier nicht nur als Mangel an materiellen Ressourcen verstanden werden kann, sondern als ein multidimensionales Geflecht, das tief in soziale, kulturelle und wirtschaftliche Strukturen eingebettet ist. Trotz des hohen Lebensstandards in der Schweiz zeigt die relative Einkommensarmut, dass eine beträchtliche Anzahl von Kindern unter Bedingungen aufwächst, die ihre Entwicklung und Verwirklichungschancen erheblich beeinträchtigen können. Die für die Schweiz relevanten relativen und soziokulturellen Armutsgrenzen unterstreichen, dass Armut in der Schweiz oft im Kontext von sozialer Exklusion und fehlender gesellschaftlicher Teilhabe betrachtet werden muss. Die Konsequenzen dieser Form von Armut sind gravierend und führen zu erheblichen Defiziten in den Bereichen Bildung, Gesundheit und sozialer Integration. Dies bedeutete, dass die Bekämpfung von Kinderarmut nicht nur auf die materielle Unterstützung zielen sollte, sondern auch auf die Schaffung von Bedingungen, die es Kindern ermöglichen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Dies erfordert eine mehrdimensionale Betrachtung von Armut, die über finanzielle Aspekte hinausgeht und soziale, kulturelle und psychologische Faktoren einbezieht.

Kinderarmut in der Schweiz ist ein vielschichtiges Problem, das durch eine Kombination aus sozialen, wirtschaftlichen und politischen Massnahmen adressiert werden muss. Eine verstärkte Fokussierung auf die Förderung von Bildungs- und Teilhabechancen ist entscheidend, um den Kreislauf der Armut zu durchbrechen und eine gerechtere Gesellschaft zu schaffen, in der alle Kinder gleiche Chancen auf eine positive Entwicklung und ein erfülltes Leben haben.

3. Soziale Gerechtigkeit

Laut Wizent (2014) ist Armut zuerst eine Frage der sozialen Gerechtigkeit (S.57) und bei der Auseinandersetzung mit Kinderarmut und ihrer Bekämpfung geht es auf ganz unterschiedlichen Ebenen um Gerechtigkeit (Anwar et al., 2024, S. 73). In diesem Kapitel soll aus diesem Grund zu Beginn auf die soziale Gerechtigkeit und ihre Dimensionen eingegangen werden und anschliessend anhand des Capability Approachs von Amartya Sen dargelegt werden, dass Armut, insbesondere Kinderarmut, dynamisch und mehrdimensional betrachtet werden muss. Anhand der wissenschaftlichen Erklärungen in diesem Kapitel soll eine Grundlage geschaffen werden, um anschliessend die Themen Kinderarmut und Sozialhilfe besser verstehen beziehungsweise die Situation von Kindern in der Sozialhilfe analysieren zu können.

3.1 Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit

Für Thiersch (2003) geht es bei der Frage nach Gerechtigkeit um den Ausgleich zwischen verschiedenen Möglichkeiten und Chancen im menschlichen Leben (S. 84). Er erachtet Gerechtigkeit als Prinzip, welches konkrete Verhältnisse betrachtet und Gleichheit in den Ressourcen anstrebt. Gerechtigkeit sei das Ergebnis von Verhandlungsprozessen zwischen Menschen in verschiedenen Lebenslagen und Rahmenbedingungen (S. 85). Es ist ungerecht, wenn ein sozioökonomisches System zur Folge hat, dass bestimmte Menschen unter sozialen und materiellen Nachteilen leiden, an welchen sie keine Schuld tragen und wenn sich dies beispielsweise durch soziale Hilfsmassnahmen verhindern liesse (Nagel, 2020, S. 103). Nach Höffe (2023) umfasst der Begriff der Gerechtigkeit sowohl eine objektive als auch eine subjektive Dimension. Objektiv betrachtet ist Gerechtigkeit das Fundament des sozialen Zusammenlebens, welches von Institutionen als Ideal und Richtlinie für individuelles Verhalten festgelegt wird. Subjektiv gesehen ist Gerechtigkeit eine Haltung im Umgang mit anderen Menschen und manifestiert sich als Tugend, wenn eine Person trotz überlegener Macht oder Intelligenz nicht versucht, andere zu benachteiligen. Sie umfasst auch die Tugend, das eigene Verhalten an der Idee der objektiven Gerechtigkeit auszurichten, selbst wenn rechtliche und moralische Grauzonen sowie Ermessensspielräume wie beispielsweise in der Sozialhilfe existieren oder deren Umsetzung unwahrscheinlich ist (S. 102). Professionelle Sozialarbeitende setzen sich in der Klient*innenarbeit dafür ein, dass diese soziale Gerechtigkeit in ihrem Leben erfahren um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (Schmid, 2010, S. 9). Um soziale Gerechtigkeit zu erlangen, müssen gemäss Ebert (2015) diverse Rahmenbedingungen erfüllt sein. Im Rahmen der Sozial- und der Steuerpolitik werden Gerechtigkeitsregeln ausgearbeitet, um die soziale Gerechtigkeit in verschiedenen Dimensionen einzuteilen und dadurch anwendbare Kriterien für die Praxis zu gewinnen (S. 47).

3.1.1 Gerechtigkeitsdimensionen

Die **Verfahrensgerechtigkeit** steht nach Caduff (2007) für Fairness und die Gewährleistung von Rechtssicherheit bei der Anwendung von Gesetzen. Sie bildet einen formalen Aspekt des Ausgleichs von Macht zwischen Gesellschaft und Einzelpersonen und kommt in Bereichen wie dem Strafrecht, dem Verfassungsrecht und dem Verwaltungsrecht zur Anwendung. Dabei wird geprüft, ob staatliches Handeln den rechtlichen Anforderungen entspricht (S. 91). Sozialarbeitende müssen bei ihrer Arbeit mit Klient*innen Verfahrensgerechtigkeit anwenden. Die betroffenen Personen müssen unabhängig von selbst- und fremdverschuldeten Ursachen und unabhängig ihrer individuellen und kontingenten Merkmale gleiche Behandlung erfahren (Schmid, 2010, S. 9). Zudem ist auch die **Bedürfnisgerechtigkeit** zentral für die normative Praxis der Sozialen Arbeit als Gerechtigkeitsprofession. Das bedeutet, dass Sozialarbeiter*innen in Bezug auf die Bedürfnisse von Klient*innen Gerechtigkeit anwenden, wobei es darum geht, die Bedürfnisse zu erkennen und anhand dieser die notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Es sollen Verwirklichungschancen gewährleistet werden, welche ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten (Schmid, 2010, S. 9-10). Bei den genannten Verfahrens- und Bedürfnisgerechtigkeit darf der Leistungsgedanke noch keine Rolle spielen, aber zusätzlich muss die Soziale Arbeit auch die **Leistungsgerechtigkeit** berücksichtigen (ebd.). Nach Schmid (2010) hängt Leistungsgerechtigkeit von der Bereitschaft einer Person ab, eine Leistung zu erbringen; die erbrachte Leistung selbst begründet dann einen Anspruch auf entsprechende Gegenleistungen. Personen, die bereit sind, eine Leistung zu erbringen, können demnach erwarten, dafür belohnt zu werden und besser gestellt zu sein (S.10). Bei der **Beteiligungsgerechtigkeit** geht es um die Möglichkeit für alle Mitglieder einer Gemeinschaft, Zugang zu essenziellen Gütern zu haben und aktiv am sozialen Leben teilzunehmen (Caduff, 2007, S.89). Diese Aspekte sozialer Gerechtigkeit können erst dann vollumfänglich erfüllt werden, wenn fundamentale Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Gesundheit gedeckt sind. Unter der Teilnahme am sozialen Leben versteht man nicht nur die Teilnahme am Arbeitsmarkt und den Bezug von Einkommensersatzleistungen, sondern auch die Integration in Bildung und Kultur, das familiäre Leben, ehrenamtliche Tätigkeiten und politische Aktivitäten (Caduff, 2007, S.90). Sozialer Ausgleich erfordert eine umfassende und nachhaltige Sozialpolitik, die alle Menschen einer Gesellschaft einschliesst und somit der Desintegration gefährdeter Gruppen entgegenwirkt. Dabei wird besonders die Gerechtigkeit in Bezug auf die Teilhabe am Wirtschaftsprozess hervorgehoben, um die Existenzsicherung zu gewährleisten (Caduff, 2007, S.90). Die **Verteilungsgerechtigkeit** bezieht sich auf die Allokation von Einkommen, Vermögen und Macht an Individuen, die ihre grundlegenden materiellen Bedürfnisse nicht eigenständig erfüllen können und oft in einer machtlosen Position sind (Caduff, 2007, S.90). Jeder Mensch hat aufgrund seiner inhärenten Würde und seiner individuellen Fähigkeiten ein

Recht auf gesellschaftliche Teilhabe (ebd.). Diese Form der Gerechtigkeit zielt darauf ab, Bedingungen zu schaffen, die es den weniger privilegierten Mitglieder*innen der Gesellschaft ermöglichen, ihre Potenziale zu entfalten. Bei der Verteilung von Ressourcen sollten Bedürftigkeit, Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit Beachtung finden (Caduff, 2007, S.91). Nach Ebert (2015) ist eine Ressourcenverteilung dann als gerecht anzusehen, wenn sie erstens regelbasiert und zweitens ethisch geboten ist (S.39).

Im Berufskodex von AvenirSocial, welcher Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit einen Orientierungsrahmen in Bezug auf ethische und moralische Fragen im Praxisalltag bietet, wird auf zentrale Aspekte der Gerechtigkeit eingegangen. Zum einen wird die Verfahrensgerechtigkeit als Gleichbehandlung von Klient*innen erläutert und im selben Artikel wird die bedarfsgerechte Verteilung von Ressourcen eingefordert. Zusätzlich wird die Beseitigung von sozialen Missständen als zentraler Auftrag der Sozialen Arbeit gefordert, welcher auf die Umsetzung von sozialer Gerechtigkeit in der Schweizer Gesellschaft abzielt (Schmid, 2010, S. 2).

3.1.2 Fazit

Kinder, die in Armut leben, erfahren oft Ungerechtigkeiten, die sowohl ihre unmittelbaren Lebensumstände als auch ihre Verwirklichungschancen beeinflussen. Gerechtigkeit besteht aus objektiven, institutionell verankerten Normen, welche gerechte und ausgleichende Ausgangsbedingungen für alle armutsbetroffene Kinder schaffen. Dies umfasst den Zugang zu essenziellen Bedarfsleistungen wie Nahrung, Wohnen, Bildung und Gesundheitsversorgung. Die subjektive Dimension der Gerechtigkeit betont die ethische Haltung, welche den Schutz und die Unterstützung von Kindern fördern soll. Die Konzepte der Leistungsgerechtigkeit, Beteiligungsgerechtigkeit, Verteilungsgerechtigkeit und Verfahrensgerechtigkeit bieten einen umfassenden Rahmen, um Gerechtigkeit für armutsbetroffene Kinder zu fördern. Leistungsgerechtigkeit betont die Anerkennung und Belohnung von Beiträgen, was jedoch bei Kindern aufgrund ihrer Lebensphase anders bewertet werden muss, da sie vom Handeln ihrer Eltern abhängig sind. Beteiligungsgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit stellen sicher, dass Kinder Zugang zu notwendigen Ressourcen und gesellschaftlicher Teilhabe haben. Verfahrensgerechtigkeit sorgt dafür, dass die Anwendung von Gesetzen fair und rechtens erfolgt, was besonders in Bezug auf den Schutz von Kinderrechten essenziell ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine gerechte Gesellschaft besondere Anstrengungen unternehmen muss, um die Benachteiligungen armutsbetroffener Kinder auszugleichen. Dies erfordert nicht nur institutionelle Veränderungen, sondern auch eine gesellschaftliche und persönliche Werthaltung, die die Würde und die

Potenziale dieser Kinder anerkennt und fördert. Nur so kann soziale Gerechtigkeit im umfassenden Sinne verwirklicht werden.

Laut dem Berufskodex von AvenirSocial (2010) sind professionelle Sozialarbeitende dazu verpflichtet, ihr Handeln auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und den daraus entstehenden Verpflichtungen gegenüber von betroffenen Menschen zu begründen (S. 10). Um zu erforschen, wie eine gerechte Existenzsicherung in der öffentlichen Sozialhilfe aus der Perspektive der Sozialen Arbeit gestaltet sein sollte, reicht es nicht aus, lediglich die Begriffsdimensionen sozialer Gerechtigkeit zu diskutieren. Stattdessen ist es notwendig, die Grundsätze der Gerechtigkeit aus einer theoretischen Perspektive zu beleuchten. Somit soll im nächsten Unterkapitel der theoretische Ansatz des *Capability Approach* erklärt werden, welcher aufgrund seiner Betrachtungsweise auf die Komplexität und Mehrdimensionalität von Armut eine hohe Relevanz in Bezug auf das Armutsverständnis im Zusammenhang mit Kinderarmut und Kinder in der Sozialhilfe hat.

3.2 Der *Capability Approach* als Erklärungsinstrument für Kinderarmut

Der *Capability Approach* oder auch Verwirklichungschancenansatz stellt in Bezug auf die Armut ein dynamisches und mehrdimensionales Konzept dar, welches nicht nur auf die Ressourcen einer Person abzielt, sondern auch weitere Aspekte berücksichtigt wie beispielsweise welche Wahlfreiheiten ein Mensch besitzt oder welche Chancen bestehen, um ein nach den persönlichen Vorstellungen gewünschtes Leben führen zu können (Bohr & Janssen, 2022, S. 66). Der Ansatz wurde durch den Nobelpreisträger und Wirtschaftswissenschaftler Amartya Sen entwickelt und verfolgt als Ziel die Vermeidung von starker Ungerechtigkeit. Der Ansatz betont, dass Armut nicht nur ein Mangel an Einkommen ist, sondern vielmehr ein Defizit an grundlegenden Fähigkeiten und Freiheiten, die Menschen benötigen, um ein erfülltes Leben zu führen (ebd.). Ganz zentral sind dabei die Verwirklichungschancen, welche Sen (2000) als Möglichkeiten oder umfassende Fähigkeiten (*Capabilities*) beschreibt, sich frei für die eigene Lebensgestaltung entscheiden zu können und die Grundlagen der Selbstachtung nicht in Frage zu stellen (S. 29). Schuwey und Knöpfel (2014) nennen als Beispiele für solche Verwirklichungschancen die Möglichkeit der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, ein gesundes Leben führen zu können, gut genährt und gebildet zu sein, soziale Kontakte pflegen zu können und sich ohne Scham in der Öffentlichkeit zu zeigen (S. 26).

3.2.1 Armut als Mangel an Verwirklichungschancen

Nach dem Capability Approach wird laut Sen Armut als Mangel an Verwirklichungschancen verstanden. Die Verwirklichungschancen werden nach Sen in zwei verschiedene Bestimmungsfaktoren unterteilt, die individuellen Potenziale und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beziehungsweise gesellschaftlich bedingte Chancen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 26).

Zu den individuellen Potenzialen gehören finanzielle Mittel wie Einkommen und Vermögen, materielle Güter sowie nichtfinanzielle Potenziale wie Gesundheit, körperliche und geistige Behinderungen oder Bildung. Zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zählen soziale Chancen, wie der Zugang zu Bildung, dem Gesundheitssystem oder angemessenem Wohnraum, ökonomische Chancen wie der Zugang zum Arbeits-, Konsum- und Immobilienmarkt. Hinzu kommt der soziale Schutz, welcher Schutz vor Kriminalität und soziale Sicherheit gewährleistet, welche vor Notlagen sichern soll, indem Sozialversicherung und soziale Leistungen geschaffen werden (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 26). Auch die Sozialhilfe befindet sich in diesen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Letztlich kommen die politischen Chancen hinzu, welche die Möglichkeit beinhalten, an politischen Wahl- und Entscheidungsprozessen teilzunehmen und beispielweise seine Meinung frei äussern zu können (ebd.)

Laut Schuwey & Knöpfel (2014) stehen Transparenzgarantien für einen einfachen und unbürokratischen Zugang für Individuen zu den gesellschaftlich bedingten Chancen und daraus resultierenden Möglichkeiten (S. 26). Sie sollen dafür sorgen, dass Menschen den Zugang zu den instrumentellen Freiheiten gewährt wird. Dieser Punkt ist sehr zentral in Bezug auf die Sozialhilfe, denn wenn der Zugang zu Sozialhilfeleistungen erschwert ist, resultieren daraus geringere Verwirklichungschancen (S. 26-27).

Verwirklichungschancen entstehen durch ein Zusammenspiel von gesellschaftlich bedingten Rahmenbedingungen und den individuellen Potenzialen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S.27). So können beispielsweise Verwirklichungschancen durch gesellschaftliche Massnahmen, zum Beispiel in Form von Zugang zum Bildungssystem erhöht werden. Umgekehrt haben auch die einzelnen Individuen mit ihren Potenzialen, Wünschen und Zielen Einfluss auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Wenn zum Beispiel jemand kein Bedürfnis hat, eine Ausbildung zu besuchen, wird das Angebot nicht genutzt und die Verwirklichungschancen können nicht gesteigert werden (ebd.)

3.2.2 Capability Approach als Erklärung für Armut

Die gewonnen Erkenntnisse können nun zusammengetragen werden. Durch die nachfolgende Abbildung soll das Zusammenspiel zwischen den individuellen Potenzialen und den gesellschaftlich bedingten Rahmenbedingungen klar gemacht werden (Abbildung 2). Die Abbildung 2 wurde anhand der Grafik nach Schuwey & Knöpfel (2014) erstellt und leicht angepasst (S. 27).

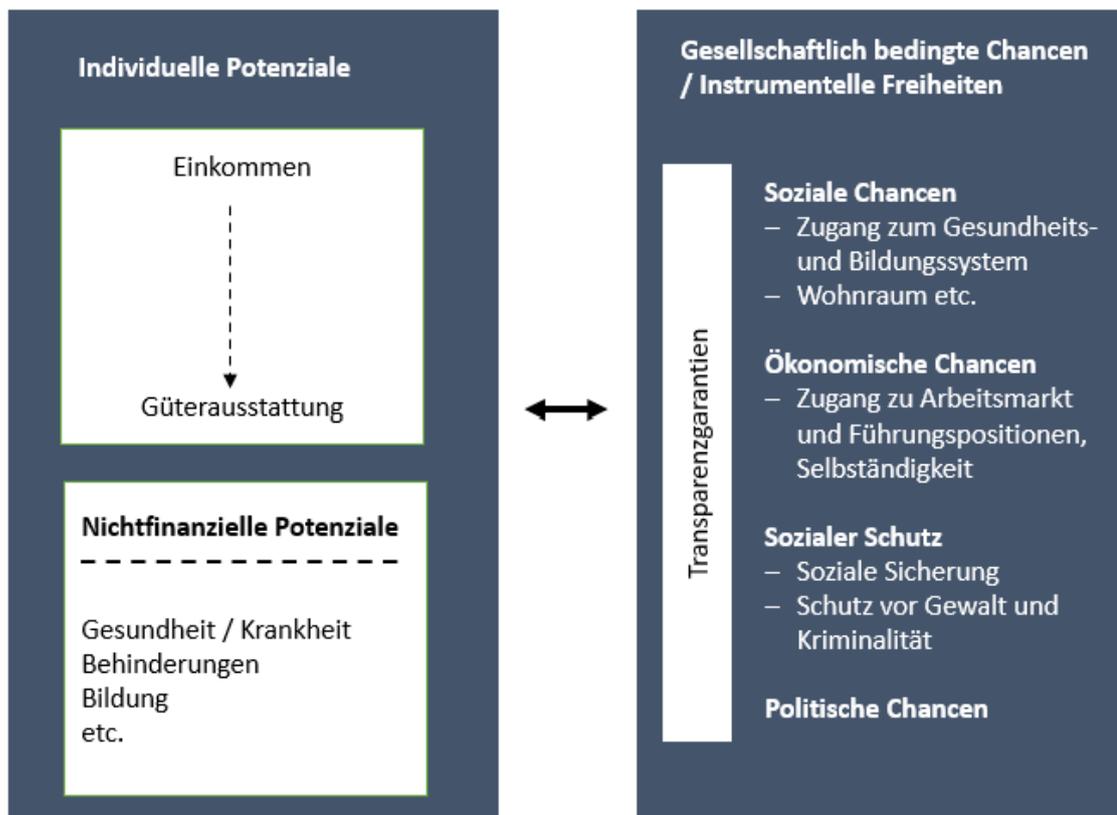


Abbildung 2: Verwirklichungschancen nach Amartya Sen (Leicht modifiziert nach Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27)

Die Abbildung verdeutlicht die umfassendere Sicht auf Armut als beispielsweise ein Ressourcenansatz, der sich auf die materielle Güterausrüstung von Individuen fokussiert. Er bietet eine mehrdimensionale Sichtweise und zeigt auf, dass es auf verschiedene Weise an Verwirklichungschancen mangeln kann.

Der Capability Approach wird in den Sozialwissenschaften von vielen als das derzeit umfassendste Konzept zum Verständnis von Armut anerkannt, weil er in seiner Ausrichtung auf Chancen der Lebensführung sowohl die Perspektive des Individuums als auch den gesellschaftlichen Rahmen berücksichtigt (Dittmann & Göbel, 2020, S. 29). Aufgrund seiner umfassenden Erklärungsmöglichkeiten orientiert sich auch der Multidimensional Poverty Index (MPI), welcher 2010 von der UNO eingeführt wurde, am Capability Approach (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 32). Guido Wizent (2014) verweist zudem auf die Relevanz des Capability Approaches in Bezug auf

Kinder in der Sozialhilfe. Da dieser auf menschen- und grundrechtlichen Dimensionen basiert und sich dessen Mehrdimensionalität in den verschiedenen Hilfskonzepten der Sozialhilfe widerspiegelt. Er erwähnt als Beispiel die persönliche Sozialhilfe, die materielle Existenzsicherung (vgl. Kap. 4.2.3) und auch berufliche und soziale Eingliederungshilfen (S. 50-51).

3.2.3 Fazit

Der Capability Approach bietet ein umfassendes und differenziertes Verständnis von Armut, das über die bloße Betrachtung materieller Ressourcen hinausgeht. Dieser Ansatz ist besonders wertvoll, da er die komplexen Wechselwirkungen zwischen individuellen Potenzialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen betont. Armut wird hier nicht nur als Mangel an Einkommen verstanden, sondern als Defizit an grundlegenden Fähigkeiten und Freiheiten, die erforderlich sind, um ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben zu führen. Für armutsbetroffene Kinder ist der Capability Approach von besonderer Bedeutung, da er die Notwendigkeit unterstreicht, nicht nur materielle Unterstützung bereitzustellen, sondern auch die Verwirklichungschancen der Kinder zu erweitern. Dies umfasst den Zugang zu Bildung, Gesundheit, sozialer Teilhabe und politischer Mitsprache. Durch die Fokussierung auf die Erweiterung dieser Chancen können Sozialarbeiter*innen gezielt Massnahmen ergreifen, die nicht nur kurzfristig eine Verbesserung bieten, sondern langfristig die Grundlage für ein selbstbestimmtes und integriertes Leben schaffen. Der Ansatz verdeutlicht, dass Armut ein multidimensionales Problem ist, das nicht isoliert betrachtet werden kann. Vielmehr müssen individuelle Bedürfnisse und gesellschaftliche Strukturen gemeinsam berücksichtigt werden, um wirksame Lösungsansätze zu entwickeln. Dies ist insbesondere im Bereich der Sozialhilfe von Bedeutung, in welcher der Capability Approach als Rahmen für die Praxisarbeit dienen kann, um die Verwirklichungschancen armutsbetroffener Kinder zu verbessern. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Capability Approach ein bedeutendes Erklärungsinstrument für Kinderarmut im Kontext der Sozialen Arbeit darstellt. Er ermöglicht eine umfassendere und gerechtere Betrachtung der Situation von armutsbetroffenen Kindern.

4. Sozialhilfe im schweizerischen System der sozialen Sicherung

Im folgenden Kapitel wird zu Beginn eine Übersicht über das schweizerische System der sozialen Sicherung geschaffen und aufgezeigt, wie die Sozialhilfe darin eingebettet ist. Im Zusammenhang mit den bedarfsabhängigen Sozialleistungen im System der sozialen Sicherung geht der Autor konkret auf die Familienergänzungsleistungen (FamEL) ein, welche aus seiner Sicht eine hohe Relevanz in Bezug auf die Armutsbekämpfung von Familien und insbesondere Kindern besitzen. Abschliessend wird vertieft auf die Sozialhilfe eingegangen und konkret dessen Grundprinzipien, Leistungen anhand von gesetzlichen sowie institutionellen Rahmenbedingungen zu sprechen, beschrieben. Zum Schluss wird aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus Kapitel 2.1 aufgezeigt, wie und in welcher Form Kinder in der Sozialhilfe von Armut betroffen sind.

4.1 Schweizerisches System der sozialen Sicherung

Das soziale Sicherungssystem in der Schweiz stellt sicher, dass Personen ein Einkommen erhalten, wenn sie trotz ihrer Erwerbstätigkeit oder aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände kein ausreichendes Einkommen erzielen können. Die entsprechenden Unterstützungsleistungen werden durch verschiedene Programme (wie Sozialversicherungen und bedarfsorientierte Leistungen) bereitgestellt und auf verschiedenen Verwaltungsebenen – Bund, Kantone und Gemeinden – erbracht (BFS, 2023c). Das soziale Sicherungssystem zielt darauf ab, die Lebensqualität und den Lebensstandard der Menschen unabhängig von wirtschaftlichen Bedingungen zu erhalten (Möckli, 2012, S. 43). Um Schutz vor sozialen Risiken wie Alter, Tod, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit und Mutterschaft zu bieten, wurde ein System geschaffen, das aus mehreren Ebenen besteht. (siehe nachfolgende Abbildung 3). Das System ist in drei Elemente unterteilt, die eidgenössischen Sozialversicherungen, bedarfsabhängige kantonale Sozialleistungen und die Sozialhilfe (BFS, 2023c).

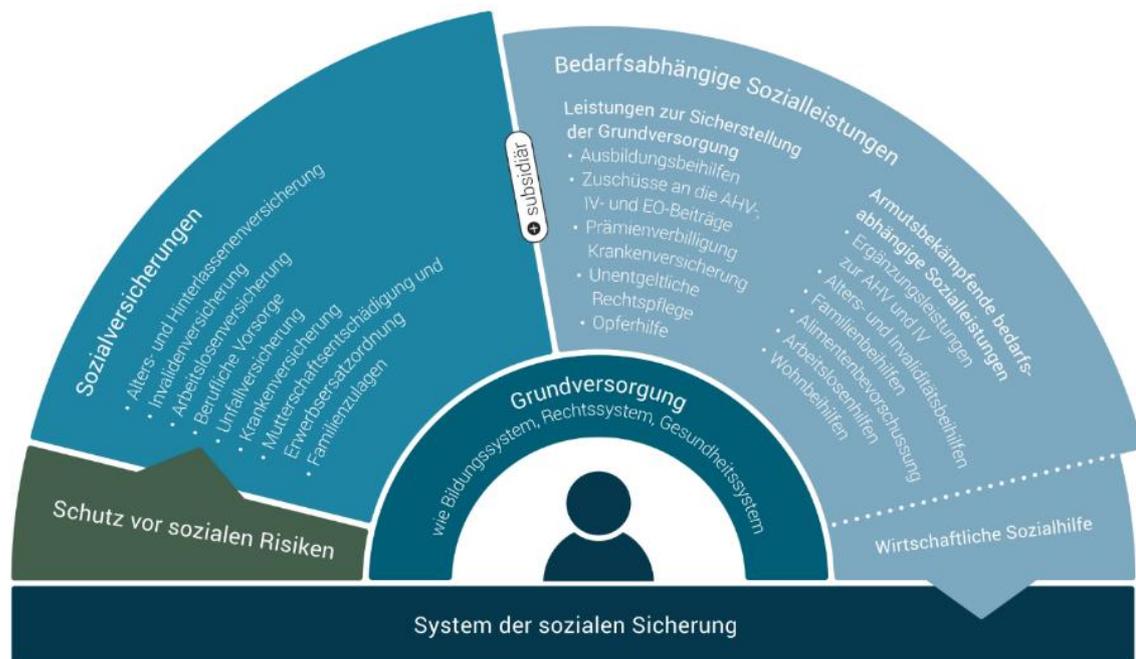


Abbildung 3: Schema zur sozialen Sicherheit (Bundesamt für Statistik, 2023c)

4.1.1 Armutsbekämpfende Familienergänzungsleistungen (FamEL)

In der Abbildung 3 wird die Vielzahl von bedarfsabhängigen Sozialleistungen ersichtlich, diese sind der Sozialhilfe vorgelagert. Nicht vermerkt wurden aber die Familienergänzungsleistungen, welche in einzelnen Kantonen eingeführt wurden. Für den Autor gelten diese als zentrales Hilfsmittel für die Bekämpfung der Kinderarmut. Haushalte mit Kindern sind überdurchschnittlich oft von Sozialhilfe abhängig, wie es im zweiten Kapitel dargelegt wird. Laut Schuwey und Knöpfel (2014) fängt die Sozialhilfe somit ein strukturelles Armutsrisiko auf, welches gesellschaftlich verursacht wurde. Sie sind der Ansicht, dass die Sozialhilfe für dies grundsätzlich nicht vorgesehen oder ausgestattet ist (S. 174).

Der Begriff «Ergänzungsleistungen» ist bekannt aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV). FamEL funktionieren nach einem ähnlichen Prinzip. Das Einkommen von armutsbetroffenen Familien soll auf das Existenzminimum ergänzt werden. Zusätzlich sind die Ergänzungsleistungen mit kantonal unterschiedlichen Erwerbsanreizen ausgestattet. Liegen die Einkommensprobleme an zu tiefen Erwerbspensen, wird ein hypothetisches Einkommen bei der Bemessung abgezogen, weil vorhandenes Potenzial nicht ausgeschöpft wird. Bei Erwerbstätigen werden meist auch die Kinderbetreuungskosten durch die FamEL gedeckt (Nationales Programm gegen Armut, 2016, S. 169). «Die Ergänzungsleistungen für Familien sollen Familien mit tiefem Einkommen darin unterstützen, ihr Existenzminimum zu sichern. Darüber hinaus soll deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe minimiert werden» (Greusing & Hochuli, 2019, S. 6).

Während es auf Bundesebene nicht gelang, Mittel für die Existenzsicherung von Familien voranzutreiben, wurden einige Kantone schon vor Jahrzehnten von sich aus aktiv. Eine Vorreiterrolle nahm dabei der Kanton Tessin ein, welcher bereits im Jahr 1997 Ergänzungsleistungen für Familien einführte (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 174). Das sogenannte Tessiner Modell unterstützt einkommensschwache Familien, bis das jüngste Kind drei Jahre alt ist, danach wird mit ergänzenden Zulagen der Lebensbedarf der Kinder gedeckt (Von Wyl, 2020, S. 19). Mit beachtlichem Erfolg, wie es die Konferenz der kantonalen Sozialdirektor*innen (SODK) in ihrer Empfehlung zur Ausgestaltung kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien festhält: «Im Kanton Tessin wurden mit der Einführung von Familienergänzungsleistungen rund 60 Prozent an Sozialhilfekosten eingespart, die FamEL haben wirksam zur Armutsreduktion beigetragen» (SODK, 2010). Nebst dem Kanton Tessin haben bis heute die Kantone Solothurn (2010), Waadt (2011) und Genf (2012) die Dringlichkeit des Problems erkannt und ähnliche Modelle eingeführt.

Die Ausgestaltung der FamEL unterscheidet sich jedoch in jedem der vier Pionierkantone. Differenzierungsmerkmale sind hauptsächlich das Alter der Kinder in den leistungsberechtigten Familien, die Dauer der Unterstützung und unterschiedliche Erwerbsanreize. Zusätzlich beteiligen sich alle Kantone, auch wenn unterschiedlich, an Kinderbetreuungskosten und der Kanton Waadt erstattet zusätzlich Gesundheitskosten zurück (Greusing & Hochuli, 2019, S. 7).

Kanton	Alter der Kinder	Erwerb und Anreiz
Waadt (seit 2011)	Bis jüngstes Kind 6 Jahre ist, wird Bedarf der ganzen Familie gedeckt. Ab 7 bis 16 Jahre wird nur noch der Bedarf des Kindes gedeckt.	Keine Voraussetzung bezüglich Erwerb oder Pensum. Hypothetisches Einkommen, ohne welches Existenz nicht gesichert ist.
Genf (seit 2012)	Unter 18 Jahre (25, wenn in Ausbildung)	Pensum vorausgesetzt: 40 % bei Alleinerziehenden, 90 % bei Paarhaushalten. Selbständige sind ausgeschlossen
Solothurn (seit 2010)	Unter 6 Jahre	Mindesterwerbseinkommen vorausgesetzt: bei Kindern unter 3 Jahren: 30 000 CHF Paarhaushalte, 7500 CHF Alleinerziehende. bei Kindern über 3 Jahren: Minimum bei Alleinerziehenden 15 000 CHF/Jahr.
Tessin (seit 1997)	Bis jüngstes Kind 3 Jahre alt ist, wird Bedarf der ganzen Familie gedeckt. Ab 4 bis 15 Jahre wird nur noch der Bedarf des Kindes gedeckt.	Keine Voraussetzung bezüglich Erwerb oder Pensum. Hypothetisches Einkommen ohne welches, Existenz nicht gesichert ist (Alleinerziehende davon ausgeschlossen)

Abbildung 4: Massnahmen gegen Kinder- und Familienarmut in vier Kantonen (Greusing & Hochuli, 2019, S. 7)

Kantonal unterschiedliche Systeme der FamEL führen zu verschiedenen Herausforderungen, was wiederum auf das föderalistische Staatsystem zurückzuführen ist. Durch diese dezentrale Organisation entstehen neue Ungleichheiten zwischen gleichen Familienformen an unterschiedlichen Wohnorten (Schuwey & Knöpfel, 2014, S 174). Weiter sind Ergänzungsleistungen für Familien, welche kein ausreichendes Erwerbseinkommen erwirtschaften können, gegebenenfalls

nicht existenzsichernd. Solche Familien müssen teilweise zusätzlich von der Sozialhilfe unterstützt werden oder fallen in diese zurück (Stutz & Kupfer, 2012, S. 84-90). Aus diesem Grund fordern Politiker*innen und auch die SODK die schweizweite Einführung von Familienergänzungsleistungen analog zu den kantonalen Modellen (Von Wyl, 2020, S. 19-20).

Gemäss den Ausführungen von Marie-Hélène Greusing und Marianne Hochuli (2019) im Caritas Positionspapier «Die Schweiz darf Kinderarbeit nicht tolerieren» zeigt die Praxis aus den vier Kantonen, dass FamEL ein wirkungsvolles Mittel sind, um die Chancengleichheit in Bildung und Leben für armutsbetroffene Kinder zu erhöhen (S. 8). Vorallem die Modelle aus den Kantonen Tessin und Waadt zeigen erfolgsversprechende Resultate.

Im Kanton Tessin ist der Anteil der sozialhilfebeziehenden Familien dank der FamEL vergleichsweise tief (Schuwey & Knöpfel, S. 174). Der Forschungsbericht 4/17 des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut hält fest, dass schweizweit einzig die Gemeinde Glarus Nord eine tiefere Sozialhilfequote (1,9 Prozent) hat als Lugano, die bevölkerungsreichste Stadt im Tessin (3,2 Prozent). «Letzteres spiegelt, dass im Tessin die Familienergänzungsleistungen vielen Familien den Gang zur Sozialhilfe ersparen» (Nationales Programm gegen Armut, 2016, S. 30). Bei den Sozialhilfequoten sind es vorallem die Alleinerziehenden (Haushalte mit einer erwachsenen Person und minderjährigen Kindern), welche bundesweit die Spitzenplätze belegen. In diesem Bereich hat Lugano sogar die niedrigste Quote von 14,3 Prozent. Lugano beziehungsweise dem Kanton Tessin gelingt es mit den Familienergänzungsleistungen eindrucklich, Familien in erheblichem Mass aus der Sozialhilfe zu halten (Nationale Programm gegen Armut, 2016).

Im Kanton Waadt, in welchem das Modell der FamEL als besonders wirksam angesehen wird, haben im Jahr 2019 rund 5000 Familienhaushalte Ergänzungsleistungen bezogen, die Hälfte davon sind Familienhaushalte mit Kindern unter sechs Jahren (Greusing & Hochuli, 2019, S. 7-8). Im Kanton Waadt ist seit der Einführung der Familienergänzungsleistungen im Jahr 2011 der Anteil von sozialhilfebeziehenden Familien von 70 Prozent auf 10 Prozent im Jahr 2017 gesunken (ebd.).

4.1.2 Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherung

Gemäss Bundesrat (2015) bildet die öffentliche Sozialhilfe das letzte Netz im schweizerischen System der sozialen Sicherheit (S.5). Wie im Kapitel 4.1 beschrieben, sollen Sozialversicherungsleistungen vor gesetzlich definierten Risiken wie Krankheit, Tod, Unfall, Invalidität etc. schützen. Sie basieren somit auf dem Kausalprinzip, was sie vom Finalprinzip der Sozialhilfe unterscheidet.

Im Finalprinzip ist nicht die Ursache der Bedürftigkeit entscheidend, sondern das Ziel und der Zweck ihrer Behebung (Schleicher, 2016, S. 265-269). Sozialhilfeleistungen sind streng subsidiär und können nur bezogen werden, wenn keine eigenen Mittel verfügbar sind oder kein Anspruch auf andere Sozialversicherungsleistungen besteht (Mösch Payot, 2014, S. 1414). Für Prof. Dr. Carlo Knöpfel geht die Selbstzuschreibung „das letzte Netz“ in Bezug auf viele Sozialhilfebeziehende zu wenig weit und er findet die Begrifflichkeit situationsbedingt als stigmatisierend. Denn für Familien mit Kindern existieren in den meisten Fällen keine Sozialversicherungen, es bleibt nur die Sozialhilfe. Somit ist die Sozialhilfe nicht das letzte, sondern das einzige Netz für die betroffenen Personen (Knöpfel, 2024, S. 12).

4.2 Sozialhilfe

Nach Wizent (2020) ist das Hauptziel der Sozialhilfe die höchstmögliche Wahrung der Autonomie von betroffenen Personen sowie die Förderung der beruflichen und sozialen Integration (S. 4). Gemäss Sozialhilfegesetz des Kanton Luzerns (SHG LU) vom 16. März 2015 strebt die Sozialhilfe nach §2 Abs. 1 die Verhinderung der Hilfsbedürftigkeit von Menschen, die Minderung und Beseitigung der Folgen von Hilfsbedürftigkeit, die Förderung der privaten Initiative, der Eigenverantwortung und der Selbstständigkeit sowie die Förderung der bereits bei Wizent genannten beruflichen und gesellschaftlichen Integration an. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erweitert die Ziele der Sozialhilfe im Kapitel A.1 mit der Ermöglichung der Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und will damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein garantieren (SKOS, 2023, S. 3).

4.2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Sozialhilfe

Gemäss Art. 115 der Schweizer Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101, liegt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe bei den Kantonen, wodurch kein einheitliches Bundesgesetz für die Sozialhilfe existiert. Der Verfassungsartikel legt fest, dass der Bund die Zuständigkeiten regelt. Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) regelt die Zuständigkeiten zwischen den Kantonen. Weitere bundesrechtliche Regelungen zur Sozialhilfe, wie die eheliche und elterliche Unterstützungspflicht sowie die Verwandtenunterstützungspflicht, sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert (SKOS, o. J.). Da die Kantone für die Sozialhilfe verantwortlich sind, wird diese durch kantonale Sozialhilfegesetze geregelt. Diese beinhalten übergreifend folgende Inhaltsbereiche: Grundprinzipien der Sozialhilfe, Leistungstypen und Bemessungsgrundlagen, Sanktionsmassnahmen, Rechte und Pflichten der Sozialhilfebeziehenden, Verwandtenunterstützung, Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen, Verfahrensbestimmungen, Rechtsschutz sowie die Organisation der Sozialhilfe (Mösch Payot, 2014, S. 1417). Nach Schuwey

und Knöpfel (2014) besitzt jeder der 26 Kantone in der Schweiz ein eigenes Sozialhilfegesetz (S.179). Hinzu kommen verschiedene kantonale Verordnungen und Weisungen, welche als Ergänzung zu den einzelnen kantonalen Gesetzen fungieren (Schleicher, 2016, S. 268). Somit unterscheiden sich diese Gesetze erheblich in der Ausgestaltung der Sozialhilfe und auch in der Kompetenzverteilung zwischen Kantonen und Gemeinden. Einige Kantone haben die Sozialhilfe vollständig auf kantonaler Ebene organisiert, während andere eine weitgehende Gemeindeautonomie bewahren, was zum Beispiel im Kanton Luzern zutreffend ist (SKOS, o. J.).

Die oben genannten Unterschiede in der Sozialhilfeordnung der einzelnen Kantone wird laut Schleicher (2016) kritisch betrachtet (S. 266) und Stimmen nach einem einheitlichen Bundesrahmengesetz in der Sozialhilfe, welches minimale Standards setzt, werden lauter (ebd.). Aktuell versucht die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Lücken zu füllen (Schleicher, 2016, S. 267). Die SKOS ist ein privatrechtlich organisierter Verein, welcher sich das Ziel gesetzt hat, Sozialhilfeleistungen zu harmonisieren beziehungsweise standardisieren, so dass eine gesamtschweizerische interkantonale Koordination gefördert wird (Schleicher, 2016, S. 267). Die Richtlinien der SKOS zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe werden heute fast umfassend akzeptiert (Schleicher, 2016, S. 267), wie dies in der folgenden Tabelle 1 in Bezug auf die rechtliche Verankerung der SKOS-Richtlinien in der Gesetzeshierarchie der Kantone ersichtlich ist (SKOS, 2021, S. 5):

Verankerungsstufe	Kantone
Im Gesetz	AR, FR, GE, GL, LU, SH, SO, TI, UR, VD, VS
In Verordnungen	AG, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH
In Direktiven, Handbüchern oder Reglementen	AI, AR, BE, BL, BS, FR, LU, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

Tabelle 1: Rechtliche Verankerung SKOS-Richtlinien in der kantonalen Gesetzeshierarchie (SKOS, 2021, S. 5)

Trotz der grossen Akzeptanz erfolgt der Erlass der SKOS-Richtlinien ausserhalb der ordentlichen Gesetzgebung, was bedeutet, dass sie nicht die Verbindlichkeit und Beständigkeit einer gesetzlichen Ordnung besitzen (Schleicher, 2016, S. 267).

Im Kanton Luzern koordiniert die Dienststelle Soziales und Gesellschaft die Sozialhilfe (DISG). Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Luzerner Gemeinden, hauptsächlich mit dem Verband der Luzerner Gemeinden (VLG). Zusammen mit dem VLG publiziert die DISG das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, welches als Grundlage zu einer einheitlichen und stets aktuellen fachlichen, rechtlichen und sozialpolitischen Sozialhilfepraxis dienen soll (Dienststelle Soziales und

Gesellschaft Luzern, o. J.). Das Handbuch beruht auf den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien und wurde im Jahr 2024 ergänzend in deren Online-Version integriert (ebd.). «Das Luzerner Handbuch will zu einer einheitlichen Anwendung der Sozialhilfe, insbesondere der SKOS-Richtlinien im Kanton Luzern beitragen» (Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, 2023).

4.2.2 Strukturprinzipien der Sozialhilfe

Durch die Regelung der Sozialhilfe auf kantonaler Ebene und der daraus resultierenden föderalen Gesetzesvielfalt werden auch die SKOS-Richtlinien je nach Kanton unterschiedlich aufgefasst und angewendet (Müller de Menezes, 2012, S. 26). Das schweizerische Sozialhilferecht wird massgeblich von übergreifenden Rechtsprinzipien geprägt. Diese ergeben sich aus dem Charakter der Sozialhilfe als bedarfsabhängiges Leistungssystem, welches als soziales Auffangnetz ein soziales Existenzminimum sicherstellen soll. Deshalb sind Strukturprinzipien in einem konkretisierungsbedürftigen und wertbeladenen Sozialhilferecht enorm wichtig (Wizent, 2014, S. 209). Strukturprinzipien gelten dabei nicht als verbindliche Normen, sondern dienen als Orientierungshilfen und Handlungsleitlinien (Tschentscher, 2003, S. 123). Durch Miteinbezug der Grundprinzipien und oft auch gegenseitiger Abwägung, sollen fachlich sinnvolle und ausgewogene Entscheide seitens der Fachpersonen und Institutionen ermöglicht werden (ebd.). In der Anwendung werden die Strukturprinzipien nicht nach einem Ja-oder-Nein-Schema verwendet, sondern mittels eines Mehr-oder-Weniger-Schemas im Einzelfall abgewogen. Dadurch ermöglichen sie eine systematische Güterabwägung im Einzelfall und Argumentationshilfe für fachlich sinnvolle, ausgewogene Entscheide (Schleicher, 2016, S. 269). Im schweizerischen Sozialhilferecht existieren nach Wizent (2014) die nachfolgenden fünf Strukturprinzipien an welchem sich die Sozialhilfe orientiert (S. 210). In den SKOS-Richtlinien werden diese unter dem Abschnitt A.3. Prinzipien der Sozialhilfe wie nachfolgend beschrieben (2023). Als Erstes besagt das *Prinzip der Menschenwürde*, dass jede Person um ihr Menschsein willen vom Gemeinwesen ihre Existenzsicherung verlangen darf und dass unterstützte Personen nicht zu Objekten staatlichen Handelns herabgestuft werden dürfen. Das *Subsidiaritätsprinzip* umschreibt, dass wenn eine Person nicht fähig ist, sich selbst oder mit Hilfe von Dritten zu helfen, einen Anspruch auf Sozialhilfe besteht. In diesem Fall hat die Person jedoch kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Unterstützungsquellen und der Sozialhilfe. Das *Individualisierungsprinzip* erörtert, dass Sozialhilfeleistungen jedem Einzelfall im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingung angepasst werden müssen. Die Hilfeleistungen müssen den Zielen der Sozialhilfe entsprechen als auch dem Bedarf der betroffenen Personen. Das *Bedarfsdeckungsprinzip* gibt vor, dass mit der Sozialhilfe eine aktuelle Notlage behoben wird und nur der effektive Bedarf einer Person gedeckt werden soll. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen basiert die Sozialhilfe auf dem *Finalprinzip*, was

bedeutet, wie schon im Kapitel 4.1.2 beschrieben, dass Leistungen der Sozialhilfe nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden dürfen (S. 6).

4.2.3 Wirtschaftliche und Persönliche Sozialhilfe

In der organisierten Sozialhilfe bezeichnet der Begriff *persönliche Sozialhilfe* die individuelle, an den Lebensumständen orientierte Beratung und Begleitung, die von Fachkräften der Sozialhilfeorgane angeboten wird. Diese Art der Unterstützung ist grundsätzlich nicht begrenzt und kann von Beratungsgesprächen über Schreibhilfen bis hin zur Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie administrativer Korrespondenz mit Sozialversicherungen und umfassenden Abklärungen reichen. Diese persönlichen Hilfsleistungen können direkt durch die Sozialhilfeorgane erbracht oder durch die Vermittlung spezifischer Angebote bereitgestellt werden. Eine häufige Form der persönlichen Hilfe ist zum Beispiel die freiwillige Einkommensverwaltung durch Sozialdienste, vorausgesetzt, es besteht ein nachweisbarer Unterstützungsbedarf bei der hilfesuchenden Person (SKOS, 2023, S. 26). Obwohl die persönliche Sozialhilfe einem anderen rechtlichen Rahmen unterliegt, spielt sie eine entscheidende Rolle bei der bedürfnisorientierten und individuellen Ausgestaltung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen in der Praxis (Wizent, 2020, S. 5).

Die materielle Grundsicherung beziehungsweise *wirtschaftliche Sozialhilfe* soll nebst dem rein physischen Überleben auch das Bedürfnis nach minimaler gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen und so ein soziales Existenzminimum gewährleisten (SKOS, 2023, S. 29). Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die materielle Grundsicherung und mögliche Ergänzungen.



Abbildung 5: Definition materielle Grundsicherung mit möglichen Ergänzungen (SKOS, 2023, S. 24)

Die materielle Grundsicherung besteht aus verschiedenen Bereichen. Dies wären der *Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)*, die *medizinische Grundversorgung*, die *Wohnkosten* und die grundversorgenden *situationsbedingten Leistungen (SIL)*. Die materielle Grundsicherung kann situationsbedingt durch Integrationsmassnahmen (IZU) und Einkommensfreibeträge (EFB) ergänzt werden (SKOS, 2023, S. 29). EFB und IZU sind materielle Anreizsysteme, um die berufliche und soziale Integration von unterstützten Personen zu fördern beziehungsweise zu forcieren. Eine Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB und eine soziale oder berufliche Integrationsmassnahme mit einer IZU honoriert. Die medizinische Grundversorgung umfasst die Prämien der Grundversicherung (KVG) falls diese nicht bereits durch kantonale Prämienverbilligungen abgedeckt sind. Zusätzlich werden durch die Sozialhilfe die jährliche Franchise und der Selbstbehalt übernommen (maximal CHF 1'000.00 pro Person) (SKOS, 2023, S. 55). Betreffend Wohnkosten wird von unterstützten Personen erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben (SKOS, 2023, S. 47). Es bestehen regionale und kommunale Mietzinsrichtlinien, welche maximale Wohnkosten pro Haushaltsgrösse festlegen (S. 48). Auf diesen Punkt wird im Kapitel 5.2 näher eingegangen. Der GBL umfasst alltägliche Ausgaben und soll ein Minimum an menschwürdiger Existenz gewährleisten. Er wird eine monatliche Grundbedarfspauschale an die sozialhilfeempfangende Person oder an die Unterstützungseinheit, beispielsweise eine Familie ausbezahlt. Der

Grundbedarf im Kanton Luzern wurde aus den Vorgaben der SKOS-Richtlinien übernommen (SKOS, 2023, S. 39). Gemäss Tabelle 2 gelten folgende Beiträge:

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarfspauschale pro Monat	Pauschale pro Person und Monat
1 Person	1.00	CHF 1'031.00	CHF 1'031.00
2 Personen	1.53	CHF 1'577.00	CHF 789.00
3 Personen	1.86	CHF 1'918.00	CHF 639.00
4 Personen	2.14	CHF 2'206.00	CHF 552.00
5 Personen	2.42	CHF 2'495.00	CHF 499.00
Pro weitere Person		+ CHF 209.00	

Tabelle 2: Grundbedarf nach SKOS-Richtlinien (SKOS, 2023)

Laut SKOS (2023) müssen mit der Grundbedarfspauschale die nachfolgend aufgeführten Posten gedeckt werden können (S. 39). Die SKOS gibt als Praxishilfe in Form eines Warenkorbes zusätzlich vor, wie die einzelnen Positionen gewichtet werden können. Diese Gewichtung soll nur als Unterstützung für die Budgetplanung dienen und darf die Dispositionsfreiheit von Sozialhilfebeziehenden nicht einschränken (SKOS, o. J.).

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren (41.3 %)
- Schuhe und Kleider (9.8 %)
- Energieverbrauch exklusive Wohnnebenkosten (4.7%)
- Allgemeine Haushaltsführung (4.2 %)
 - Reparaturen, Haushalts- und Küchengeräte, Haushaltsmittel etc.
- Persönliche Pflege (9.6%)
 - Hygieneartikel, Coiffeur, Medikamente, welche nicht von der Krankenversicherung übernommen werden etc.
- Verkehrsauslagen
 - Halbtax, Billette öffentlicher Verkehr, Velo-Ersatzteile etc.
- Internet, Radio/TV (8.8%)
 - Inkl. Serafe-Gebühren
- Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung (13.3%)
- Übrige Ausgaben (2.2%)
 - Geschenke, Kontoführungsgebühren, Schulsachen etc.

Als Berechnungsbeispiel lässt sich nun daraus ableiten, dass eine Einzelperson für Verkehrsauslagen pro Monat 6.1% vom Grundbedarf von CHF 1'031 budgetieren kann. Was einem

gerundeten Betrag von CHF 62.90 entspricht. Es zeigt auf, dass die Ausgabenpositionen eine strikte Planung des Haushaltsbudgets benötigen, welches unvorhergesehene Ausgaben nicht tragen kann. Die Pauschale für den Grundbedarf nimmt bei Mehrpersonenhaushalten gemäss der Äquivalenzskala unterproportional zu, ohne dass die Zusammensetzung der Haushalte berücksichtigt wird (vgl. Tabelle 2).

4.2.4 Ermessensspielräume in der Praxis der Sozialhilfe

Ermessen ist eine gesetzliche Gestaltungskompetenz für Fachpersonen in der Sozialhilfe, welche auch in allen anderen Bereichen der Rechtsordnung zur Anwendung kommt und eine Verwaltungsaufgabe darstellt (Schwander, 2016, S. 63). In der Sozialhilfe hat der Ermessensspielraum aber aufgrund des Individualisierungsprinzips (vgl. Kap. 4.2.2) eine besonders wichtige Bedeutung (Kaufmann, 2016, S. 23). Damit wird der Fülle an individuellen Problemlagen Rechnung getragen. Wenn es der gesetzliche Rahmen zulässt, ist das Prinzip der Individualisierung durch Ermessensausübung anzuwenden (SKOS, 2023, S 17). Benötigt ein Kind von sozialhilfebeziehenden Eltern zum Beispiel eine Fussballausrüstung, müssen die Eltern die Finanzierung beim zuständigen Sozialdienst beantragen, da die Kosten nicht über den Grundbedarf finanzierbar sind. Die Bedürfnisbefriedigung wird also vom Sozialdienst oder teilweise sogar durch den zuständigen Sozialarbeitenden abhängig gemacht, so wie es der Autor aus seiner Praxis kennt. Das heisst es liegt im Ermessen des Sozialdienstes oder einer dort arbeitenden Person, inwiefern die Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden.

4.2.5 Leistungskürzungen und Sanktionen

Sanktionen und Leistungskürzungen werden in der Sozialhilfe als Reaktion auf Pflichtverletzungen durch die unterstützte Person verhängt. Diese Massnahmen werden als notwendig erachtet, um den gesetzlichen Auftrag der Sozialhilfe zu erfüllen, welcher die aktive Mitwirkung der betroffenen Personen fordert. In der Sozialhilfepraxis bedeutet dies, dass zunächst Weisungen ausgesprochen werden, welche bei Nichtbefolgen, zu Sanktionen bis hin zur Einstellung der Sozialhilfeleistungen reichen können (Wizent, 2020, S. 309). Sanktionen oder Kürzungen des Grundbedarfs sind in einem rechtlichen Rahmen bis 30% möglich. Eine maximale Kürzung ist jedoch nur in schwerwiegenden oder sich wiederholenden Vorfällen zulässig (Wizent, 2020, S. 315). Bei der Verhängung von Sanktionen müssen die Konsequenzen auf andere Personen innerhalb derselben Unterstützungseinheit zwingend berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Wizent, 2020, S. 316).

4.2.6 Fazit

Das Kapitel 4 beleuchtet die Rolle der Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherheit in der Schweiz und zeigt auf, dass sie eine entscheidende Funktion in der Sicherstellung eines sozialen Existenzminimums erfüllt. Die Sozialhilfe ist eine streng subsidiäre Leistung, die dann zum Tragen kommt, wenn alle vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme nicht greifen. Dies hebt die besondere Bedeutung der Sozialhilfe für Familien mit Kindern und Working Poor hervor, die in vielen Fällen das einzige Sicherheitsnetz darstellt. Die Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der föderalen Unterschiede in der Ausgestaltung der Sozialhilfe verdeutlicht die Herausforderungen, die sich aus der kantonalen Autonomie ergeben. Während die SKOS-Richtlinien eine gewisse Harmonisierung der Sozialhilfe anstreben, bleibt die praktische Umsetzung aufgrund des Ermessensspielraums in den Kantonen und Gemeinden unterschiedlich. Dies führt zu einer variierenden Anwendung der Sozialhilfe, die potenziell Ungleichheiten zwischen den Kantonen schafft. Besonders hervorzuheben ist die Diskussion über die Strukturprinzipien der Sozialhilfe, die als Orientierungshilfen dienen und eine wichtige Rolle bei der individuellen Anpassung der Leistungen spielen. Diese Prinzipien ermöglichen eine flexible und bedarfsorientierte Anwendung der Sozialhilfe, um den vielfältigen Lebenslagen der Betroffenen gerecht zu werden. Die materielle Sozialhilfe und die persönliche Sozialhilfe sind eng miteinander verknüpft, wobei die persönliche Unterstützung als wesentlich für die bedürfnisorientierte Ausgestaltung der Hilfeleistungen beschrieben wird. Der Ermessensspielraum, den die Sozialarbeitenden bei der Gewährung von Leistungen haben, ist sowohl eine Chance als auch eine Herausforderung. Er ermöglicht es, auf individuelle Bedürfnisse einzugehen, birgt jedoch auch das Risiko von Intransparenz, Ungleichbehandlung und Willkür. Sanktionen und Leistungskürzungen sind als notwendiges Mittel zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten der Sozialhilfebeziehenden zu betrachten, jedoch unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der Auswirkungen auf besonders schutzbedürftige Gruppen wie Kinder.

Insgesamt verdeutlicht das Kapitel 4 die zentrale Bedeutung der Sozialhilfe im schweizerischen Sozialsystem, weist jedoch auch auf die Notwendigkeit hin, die Praxis kontinuierlich zu reflektieren und zu verbessern, um soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Betroffenen, insbesondere für vulnerable Gruppen wie Kinder, zu gewährleisten.

5. Kinderarmut in der Sozialhilfe

In diesem Kapitel soll anhand der Vorkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt werden, was es für Kinder bedeutet, wenn ihre Eltern Sozialhilfe beziehen und wie die Lebensbereiche der Kinder durch die Rahmenbedingungen der Sozialhilfe beeinflusst werden. Zu Beginn des Kapitels wird anhand aktueller Statistiken aufgezeigt, dass Kinder zur grössten Risikogruppe in Bezug auf Sozialhilfe zählen.

5.1 Kinder als Risikogruppe in der Sozialhilfe

Menschen können in schwierige Lebenssituationen geraten und als Folge auf den Bezug von Sozialhilfe angewiesen sein. Darunter gibt es Personengruppen, welche ein höheres Risiko aufweisen, von Sozialhilfe abhängig zu werden. Zu diesen Personen zählen Menschen mit ausländischer Herkunft, geschiedene Personen sowie Kinder (BFS, 2023b). Kinder sind nach Chassé et. al (2010) dabei indirekt von der Sozialhilfe betroffen, da sie, wie eingangs dieser Arbeit erwähnt, von der Lebenslage ihrer Eltern abhängig sind (S. 51). Sie beziehen selbst keine Sozialhilfe, wachsen jedoch in diesen Verhältnissen auf und erleben teilweise bereits ab Geburt die Einschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen. Sie haben kaum oder nur sehr begrenzt Einfluss auf die Einkommens- und Versorgungssituation der Familie (Chassé et. al, 2010, S. 115). Kinder sind wie bereits in den Armutsstatistiken im Kapitel 2.2 beschrieben, auch in der Sozialhilfe übervertreten, was die beiden nachfolgenden Abbildung betreffend der Sozialhilfequote in der Schweiz und im Kanton Luzern aufzeigen (Abbildung 7 und Abbildung 8).

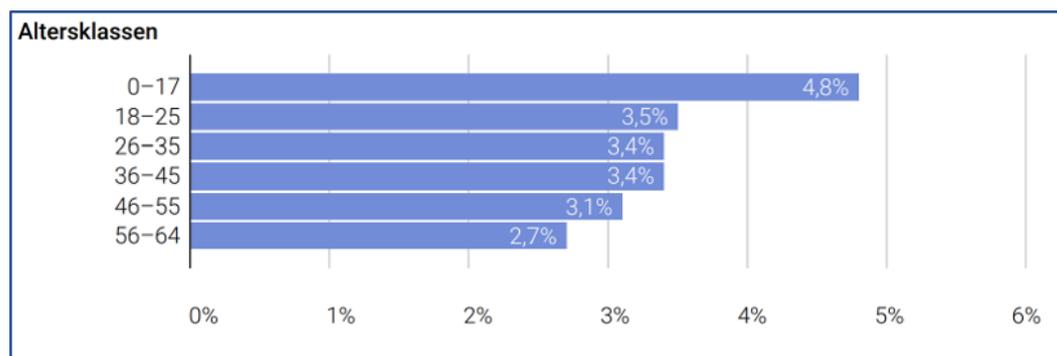


Abbildung 6: Sozialhilfequote nach Altersklassen 2022 (Bundesamt für Statistik, 2023b).

Die Sozialhilfequote gibt an, wie hoch der Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der Gesamtbevölkerung ist. Die errechnete Quote soll die bekämpfte Armut abbilden, da diese Personen Sozialhilfeleistungen erhalten und somit eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration angestrebt wird (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 39). Auch die Sozialhilfequote nach demografischen

Merkmale im Kanton Luzern 2022 belegt hohe Anzahl an Kindern in der Sozialhilfe (Abbildung 8).

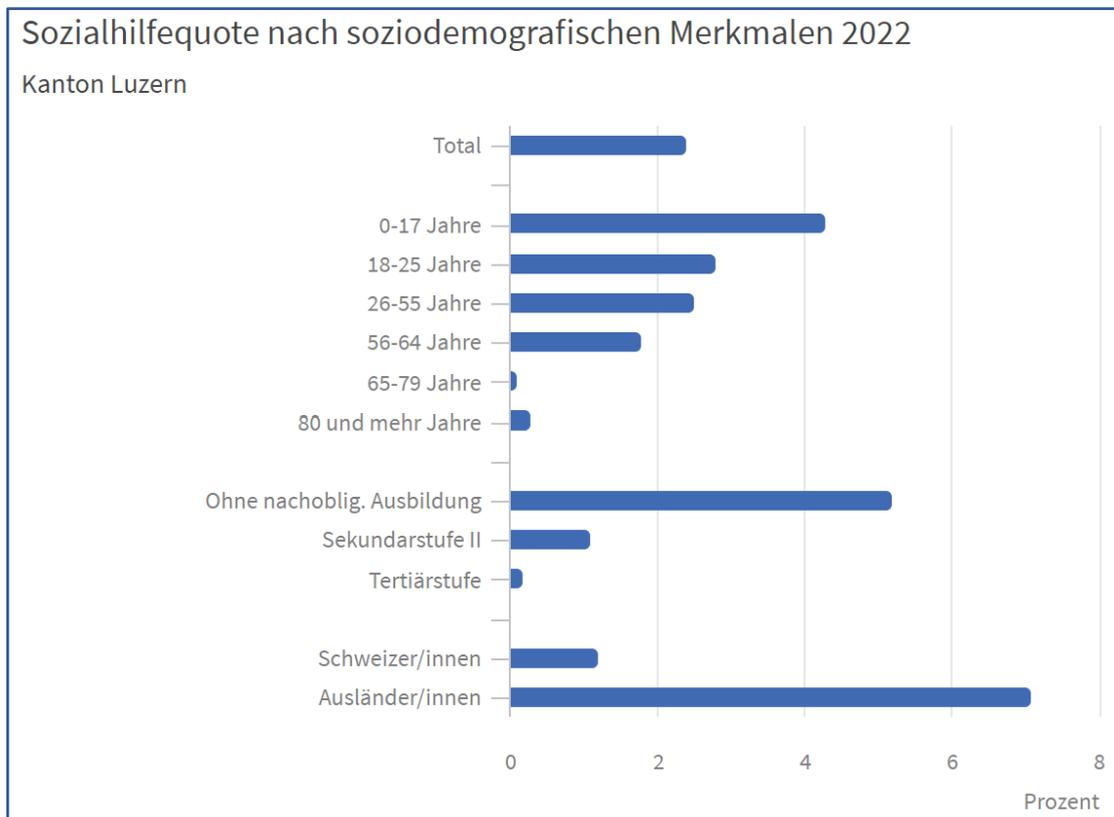


Abbildung 7: Sozialhilfequote nach soziodemografischen Merkmalen 2022, Kanton Luzern (Statistik Luzern, 2023)

5.2 Analyse der Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe im Kontext von Kinderarmut

In der Sozialhilfe bestehen Rahmenbedingungen, welche das soziale Existenzminimum von Kindern sichern und somit Kinderarmut verhindern sollen. Wie in Kapitel 4.2 erläutert, existieren in der Sozialhilfe Rahmenbedingungen, die darauf abzielen, das soziale Existenzminimum von Kindern zu gewährleisten und somit Kinderarmut zu verhindern. Die Festlegung dieses Existenzminimums orientiert sich an den Grundsätzen der Menschenwürde und des Individualisierungsprinzips (vgl. Kap. 4.2.2). Der Autor ist der Meinung, dass die Grundprinzipien der Menschenwürde nur unter Einbezug des sozialen Existenzminimums erfüllt werden können. Die materielle Grundsicherung der Sozialhilfe beziehungsweise das materielle Existenzminimum sichert nur die Grundversorgung in Bezug auf Wohnen, Nahrung und grundversorgende medizinische Eingriffe (vgl. Kap. 4.2.3). Laut SKOS (vgl. Kap. 1.1) hat die Sozialhilfe zusätzlich die Aufgabe, ein soziales Existenzminimum und somit ein menschwürdiges Dasein und eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und Leben zu gewährleisten (SKOS-RL A.2 Abs. 1 und 2). Dies soll mit Gewährung von situationsbedingten Leistungen erreicht werden. Leider ist es in der Praxis aber so, dass sich diese Leistungen je nach Sozialdienst stark unterscheiden, da sie nicht in den gesetzlichen

Grundlagen verankert sind und ein grosser Ermessensspielraum besteht (vgl. Kap. 4.2.4). Es ist daher von grosser Bedeutung, wie Sozialarbeiter*innen oder deren Vorgesetzte das soziale Existenzminimum bewerten und in welchem Umfang sie zusätzliche Leistungen gewähren. Der Ermessensspielraum von Institutionen oder Fachkräften in der Sozialarbeit spielt eine wesentliche Rolle dabei, ob Kinder von Sozialhilfebeziehenden von Kinderarmut betroffen sind oder nicht. Aus seiner Praxiserfahrungen auf einem Sozialdienst kann der Autor berichten, dass persönliche Werthaltungen, Stress im Arbeitsalltag, fehlendes Fachwissen, nicht professionelle Haltungen von Sozialarbeiter*innen und vor allem Leitungspersonen oft zu Förderung statt Vorbeugung von Kinderarmut führen. Ein Sozialdienst hat ein sogenanntes Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle. Das bedeutet, dass auf einer Seite Menschen in ihren Lebenslagen zu unterstützen aber zugleich auch zu kontrollieren sind, damit diese ihren Pflichten nachkommen wie sie seitens Politik und Gesellschaft erwartet werden (Kneubühl, 2020). Kommen Sozialhilfebezüger*innen ihren Pflichten nicht nach, drohen ihnen Sanktionen und Kürzungen (vgl. Kap. 4.2.5). Von diesen ist immer die ganze Unterstützungseinheit betroffen und somit auch die Kinder. Die materiellen Defizite können wiederum zu Defiziten in verschiedenen Lebensbereichen der Kinder führen. Dieser Aspekt geht in der täglichen Fallarbeit oft unter, da im Zentrum die Sanktion der Eltern steht. Nachfolgende Tabelle 3 zeigt die Risiken betreffend Defizite in der Sozialhilfe im jeweiligen Lebensbereich von betroffenen Kindern auf. Defizite können immer auch zu einem Mangel an Verwicklungschancen führen.

Lebensbereich	Defizitäre Leistungen der Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien
Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder haben keinen Anspruch auf ein eigenes Zimmer • Günstiger Wohnraum ist verpflichtend zu geltenden örtlichen Mietzinsrichtlinien. Bei zu hoher Miete kann durch Sozialdienst Umzug oder Abzug am Grundbedarf verfügt werden. • Wohnverhältnisse und sozialer Raum oft nicht bedürfnisgerecht für Kinder
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Ungenügendes Verständnis von emotionaler, physischer und sozialer Gesundheit • Zusatzversicherung im Ermessensspielraum der Sozialdienste
Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung von speziellen Schulkosten nur über SIL möglich

Ernährung	<ul style="list-style-type: none">• Höhe der Grundbedarfspauschale schränkt Möglichkeiten für gute und qualitative Ernährung stark ein
Soziale Integration und Teilhabe	<ul style="list-style-type: none">• Sind bereits in der Grundbedarfspauschale eingeschlossen• Nur durch SIL bzw. Finanzierungsanfragen durch die Eltern möglich

Tabelle 3: Defizitäre Leistungen nach Lebensbereich (eigene Darstellung)

Wohnen

Durch die Sozialhilfe wird gemäss den örtlichen geltenden Mietzinsrichtlinien eine Wohnung finanziert, welche anhand der Haushaltsgrösse festgelegt wird. Für die Gemeinde Dagmersellen im Kanton Luzern, wo der Autor als Sozialarbeiter tätig ist, beträgt diese beispielsweise CHF 900.00 für eine Einzelperson und CHF 1'450.00 für einen Vier-Personenhaushalt inklusive Nebenkosten. Die Mietzinsrichtlinien der Gemeinde bestehen seit dem Jahr 2014 und wurden seither nicht mehr angepasst (Gemeinderat Dagmersellen, o. J.). Die aktuelle Wohnungsnot verunmöglicht in den meisten Fällen eine erfolgreiche Wohnungssuche. Wohnungen, welche den Mietzinsrichtlinien entsprechen sind gemäss Praxiserfahrungen des Autors für Familien fast gänzlich ungeeignet. Wenn ein Mietzins über den kommunal geltenden Richtlinien liegt, kann durch den Sozialdienst ein Umzug verfügt werden. Wird die Wohnungssuche durch die Klient*innen nicht nachgekommen, kann eine Kürzung des Grundbedarfs erfolgen. In der Praxis führt dies oft dazu, dass Familien aufgrund dieser Rahmenbedingungen in eine kleine Wohnung ziehen, was die Rückzugs- und Spielmöglichkeiten von Kindern erschwert. Kinder in der Sozialhilfe haben grundlegend keinen Anspruch auf ein eigenes Zimmer. In diesem Bereich wird den Bedürfnissen der Kinder deutlich zu wenig Beachtung geschenkt.

Gesundheit

Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung (KVG). Zusatzversicherungen (VVG) und Zahnversicherungen für Kinder werden nur übernommen, wenn sie gemäss SKOS-Richtlinien den Zielen der Sozialhilfe dienen (SKOS, 2023, S. 68). Somit liegt eine Entscheidung der Kostenübernahme im Ermessen des Sozialdienstes oder des zuständigen Sozialarbeitenden.

Schule

Die Auslagen für Schulmaterial oder Schulreisen müssen aus dem GBL bezahlt werden der Unterstützungseinheit bezahlt werden. Solche Auslagen sind meist sehr teuer und somit eine hohe

Belastung für das Familienbudget. Aus Sicht des Autors müssten diese Kosten durch die Sozialhilfe gedeckt werden. Denn bei einer Nichtinanspruchnahme kann eine Benachteiligung in der Bildung aber auch in der sozialen Integration und Teilhabe erfolgen (Schulreise).

Ernährung

Gemäss im Kapitel 4.2.3 erwähnt, sieht die SKOS vor, dass vom Grundbedarf 41.3 % für Ernährung verwendet werden soll. Die Praxis zeigt aber, dass Familien aufgrund von anderen Auslagen bei der Ernährung sparen und mehr auf Quantität statt Qualität setzen (Chassé et al. 2010, S. 118). Die Kinder sind von ihren Eltern abhängig, welchen es obliegt zu entscheiden, ob eine gute Ernährung wichtig ist oder zum Beispiel der Konsum von Tabakwaren Vorrang hat. Der Autor ist der Meinung, dass der Grundbedarf bei Familien mit Kindern überdenkt werden muss und eventuell separate Ausgabepositionen berücksichtigt werden müssen, da sonst den kindlichen Bedürfnissen zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Soziale Integration und Teilhabe

Für alle Ausgaben, welche der sozialen Integration und Teilhabe von Kindern dienen, muss durch die Eltern ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden, da diese über die SIL finanziert werden. Jeder Sozialdienst kann darüber entscheiden, ob die Sozialhilfe Kosten für Freizeitaktivitäten, Hobbys, Schulreisen, Schul- und Sportreisen übernommen werden. Beim Sozialdienst des Autors liegt das Ermessen sogar vollumfänglich bei den einzelnen Sozialarbeiter*innen. Für Ferien oder Ausflüge übernimmt der Sozialdienst keine Kosten.

5.3 Fallbeispiele aus der Praxis

In der Literatur und in der viereinhalbjährigen Berufspraxis des Autors gibt es zahlreiche Beispiele in Bezug auf Sozialhilfepraxen, welche belegen, dass Kinder in der Sozialhilfe Defizite in verschiedenen Lebensbereichen erfahren, welche zu einem Mangel an Verwirklichungschancen führen kann. Einige Praxiseinblicke hat der Autor bereits im vorhergehenden Kapitel erläutert. Die unabhängige Fachstelle für Sozialrecht (UFS) setzt sich für die Rechte von Sozialhilfebeziehenden ein und berätet, begleitet und vertritt Sozialhilfeempfänger*innen in rechtlichen Angelegenheiten. Anhand der folgenden zwei Beispiele aus realen Rechtsfällen soll dargelegt werden, wie unterschiedlich das Ermessen in der Sozialhilfepraxis angewendet werden kann (UFS, o. J.).

Beispiel 1: Rechtsfall UFS - Kosten für ein Klassenlager

Die Mutter bezieht für sich und ihren Sohn Sozialhilfe und möchte, dass die Gemeinde die Kosten für ein Klassenlager übernimmt. Der Sozialdienst weist das entsprechende Gesuch zurück. Das Gesuch sei zu spät, nämlich erst nach dem Klassenlager eingereicht worden, lautet die Begründung. Die Mutter versteht die Welt nicht mehr, denn genauso wie dieses Mal hat sie es auch in den früheren Jahren gemacht - und nichts sei beanstandet worden. Alle Bemühungen, den Sozialdienst umzustimmen, fruchten nicht. Schliesslich springt die UFS mit ihrem kleinen Unterstützungsfonds selber in die Bresche. Ein genauer Blick zeigt, dass in diesem Fall seitens Klientin und des Sozialdienstes tatsächlich Fehler passiert sind: Gemäss mehrfach bestätigter Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts darf ein Antrag auf Kostenübernahme nicht ausschliesslich mit der Begründung abgewiesen werden, dass das Gesuch zu spät eingereicht worden sei. Allerdings hat die Klientin anschliessend die Frist für eine allfällige Einsprache verpasst. Aber wäre mit Blick auf die gesellschaftliche Teilhabe des Sohnes und den für die Gemeinde geringen Betrag nicht eine unbürokratischere Herangehensweise besser gewesen? (UFS, o. J.)

Beispiel 2: Rechtsfall UFS - Unwürdiges Zufallsprinzip für Kinder in der Sozialhilfe

Ein zweites Beispiel zeigt, wie verheerend sich der schweizerische Flickenteppich in der Sozialhilfe auf die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern auswirken kann. Es stammt aus der Studie HarmSoz der beiden Wissenschaftler Christophe Roulin und Benedikt Hassler von der FHNW. Die beiden Wissenschaftler haben zahlreiche Sozialdienste in fünf Kantonen befragt, ob sie die Kosten für ein Skilager, an dem ein minderjähriger Jugendlicher teilnehmen möchte, übernehmen würden. Die Antworten hätten unterschiedlicher nicht sein können. Die einen bezahlen solche Auslagen ohne Umschweife, weil sie Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen hoch gewichten. Andere beschränken sich auf einen Teil, damit eine gesellschaftliche Teilhabe zwar möglich bleibt, aber die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Dritte lehnen eine Kostenübernahme für ein Skilager kategorisch ab, da ein Skilager Luxus sei, was nicht durch die Sozialhilfe gedeckt werden müsse. (UFS, o. J.)

5.4 Fazit

Das Kapitel 5 beleuchtet die Auswirkungen der Sozialhilfe auf Kinder, die als eine der am stärksten gefährdeten Personengruppe für Armut identifiziert werden. Diese Kinder sind in ihrer Entwicklung und ihren Lebensmöglichkeiten stark von den finanziellen und sozialen Bedingungen

ihrer sozialhilfebeziehenden Eltern abhängig. Diese Abhängigkeit zeigt sich in verschiedenen Lebensbereichen, darunter Wohnen, Gesundheit, Bildung und soziale Teilhabe, die durch die Praxis und die Rahmenbedingungen der Sozialhilfe massgeblich beeinflusst werden. Es wird verdeutlicht, dass die Sozialhilfe zwar das soziale Existenzminimum sichern soll, dies in der Praxis jedoch oft nicht ausreicht, um die spezifischen Bedürfnisse von Kindern angemessen zu berücksichtigen. Die bestehenden Rahmenbedingungen, insbesondere der Ermessensspielraum der Sozialarbeitenden und die kantonalen Unterschiede in der Umsetzung, führen zu Ungleichheiten, die Kinder in verschiedenen Regionen unterschiedlich stark benachteiligen können. Diese Ungleichheiten sind besonders problematisch, da sie dazu führen können, dass Kinder, die in armutsgefährdeten Familien aufwachsen, keine ausreichenden Chancen zur sozialen und kulturellen Teilhabe erhalten.

Der Autor betrachtet als kritisch, dass Entscheidungen über situationsbedingte Leistungen, welche über das Existenzminimum hinausgehen, oft im Ermessen der Sozialdienste liegen und es keinen gesetzlichen Rahmen gibt, welcher die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigt. Dies kann zu willkürlichen Entscheidungen und einer ungleichen Behandlung von Familien führen. Zudem zeigen die Fallbeispiele aus der Praxis, dass diese Ermessensspielräume in einigen Fällen zu nachteiligen Entscheidungen für Kinder führen können, was ihre Chancen auf eine gleichberechtigte Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe weiter einschränkt.

Insgesamt wird deutlich, dass die aktuelle Praxis der Sozialhilfe in der Schweiz, trotz ihrer wichtigen Rolle als letztes soziales Sicherheitsnetz, nicht ausreicht, um Kinderarmut effektiv zu bekämpfen. Es bedarf einer stärkeren Fokussierung auf die kindlichen Bedürfnisse und einer Harmonisierung der Praxis, um sicherzustellen, dass alle Kinder, unabhängig von ihrem Wohnort, gleiche Chancen auf ein menschenwürdiges Leben und eine erfolgreiche Zukunft haben.

6. Bewertung aus Sicht der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel soll aus rechtlicher und ethischer Sicht aufgezeigt werden, warum sich die Soziale Arbeit um das Thema Kinderarmut in der Sozialhilfe kümmern muss. Im Kapitel 3 wurde auf die soziale Gerechtigkeit eingegangen und im Fazit (vgl. Kap. 3.1.2) erläutert, dass armutsbetroffene Kinder Ungerechtigkeit erfahren, welche ihre Lebensumstände und ihre Verwirklichungschancen beeinflussen. Die armutsbekämpfende Sozialhilfe, als letztes Netz im schweizerischen System der sozialen Sicherheit, muss aus Sicht der Sozialen Arbeit eine gerechte Existenzsicherung bieten, welche Kinderarmut verhindert und die Bedürfnisse von Kindern ins Zentrum stellt. Dabei reicht es nicht aus, lediglich die Begriffsdimensionen von sozialer Gerechtigkeit zu diskutieren, sondern es ist notwendig, die Grundsätze von sozialer Gerechtigkeit aus theoretischer Sicht zu analysieren. Der Capability Approach (vgl. Kap. 3.2) ermöglicht eine umfassende und gerechtere Betrachtung von armutsbetroffenen Kindern in der Sozialhilfe und ist somit ein bedeutendes Erklärungsinstrument für Kinderarmut im Kontext der Sozialen Arbeit. Der theoretische Ansatz von Amartya Sen ist besonders wertvoll, da er Armut mehrdimensional betrachtet und die komplexen Wechselwirkungen zwischen individuellen Potenzialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erkennt (vgl. Kap. 3.2.2). Die grundlegenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Kinder in der Sozialhilfe wurden im Kapitel 4 dargelegt. Die Problematik aus Sicht der Sozialen Arbeit besteht aus der rudimentär und unterschiedlich ausgestalteten Gesetzgebung auf kantonaler Ebene. Dies schafft Ungleichheiten in Bezug auf die praktische Umsetzung und hinterlässt grosse Ermessensspielräume für Sozialdienst und Sozialarbeitende, welche Chancen aber auch erhebliche Risiken mit sich bringen (vgl. Kap. 4.2.4). Willkür, Ungleichbehandlung und Intransparenz sind Folgen davon, welche in der Praxis auf einem Sozialdienst nachweisbar (vgl. Kap. 5.3) und anhand der Praxiserfahrung des Autors weit verbreitet sowie alltäglich sind. Nebst der politischen, rechtlichen und institutionellen Kritik des Autors an die Rahmenbedingungen der Sozialhilfe ergeben sich somit auch Forderungen in Bezug auf die Handlungen in der Praxis von professionellen Sozialarbeitenden. Professionelles Handeln ist fachlich begründet, methodengeleitet, angemessen am Fall beziehungsweise der Situation und orientiert sich an den ethischen Standards der Profession (Von Spiegel, 2021, S. 49). Aus diesem Grund möchte der Autor auf zusätzliche Betrachtungsweisen aus rechtlicher und ethischer Sicht nachfolgend eingehen.

6.1 Rechtliche Betrachtungsweise

Wie im Kapitel 4.2.1 erläutert, ist das Sozialhilferecht auf kantonaler Ebene geregelt. Die kantonalen Gesetze und Verordnungen sind gesetzlich nur rudimentär geregelt (Wizent, 2014, S. 146).

Richtlinien, wie jene der SKOS und daraus ableitende kantonale Handbücher (vgl. Kap. 4.2.1) leisten als Konkretisierungsanleitungen einen wichtigen Beitrag für einen rechtsgleichen Vollzug in der Praxis. Sie gelten schlussendlich nur als Verwaltungsverordnungen oder Dienstanweisungen, somit sind Gerichte nicht an sie gebunden (ebd.). Übergeordnet zur kantonalen Gesetzgebung bestehen aber kinderechtliche Grundlagen, welche für die Sozialhilfe und deren Praxisanwendung zentral sind.

Die UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) wurde im Jahr 1989 von der internationalen Staatengemeinschaft (UNO) verabschiedet und Anfang 1997 von der Schweiz ratifiziert. In der KRK werden Minimalstandards, oder auch Menschenrechte für Kinder, festgehalten (Kinderschutz Schweiz, o. J.). Die KRK beruht auf den folgenden vier Grundprinzipien; dem *Recht auf Gleichbehandlung* (Art. 2 UNO-KRK), dem *Recht auf Wahrung des Kindeswohls* (Art. 3 UNO-KRK), dem *Recht auf Leben und Entwicklung* (Art. 6 UNO-KRK) und dem *Recht auf Anhörung und Partizipation* (Art. 12 UNO-KRK). Die beschriebenen Kinderrechte verpflichten rechtsanwendende Instanzen wie Sozialdienste, bei der Umsetzung des Sozialhilferechts die spezifischen Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen und zu schützen. Leider zeigt die Praxis auf (vgl. Kap. 5.2), dass dieser Schutz oft nicht zum Tragen kommt.

Zudem garantiert die Schweizer Bundesverfassung nach Artikel 41 das Recht auf Hilfe in Notlagen und verpflichtet Bund und Kantone, dafür zu sorgen, dass jede Person die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel erhält (Schweizerische Bundesverfassung, 1999). Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert und vor Ausbeutung geschützt werden (Schweizerische Bundesverfassung, 1999). Sozialarbeiter*innen müssen daher sicherstellen, dass diese Verfassungsgrundsätze in der täglichen Praxis umgesetzt werden, insbesondere bei Kindern, die in sozial schwachen Verhältnissen leben.

6.2 Ethische Betrachtungsweise nach dem Berufskodex AvenirSocial

Wie schon im Kapitel 3.1.1 erwähnt, gibt es im Berufskodex der Sozialen Arbeit (2010) von AvenirSocial bereits zentrale Aspekte, welche sich auf die soziale Gerechtigkeit beziehen und professionellen Sozialarbeitenden als Entscheidungshilfe in der Praxis dienen. Zusätzlich zu den genannten Ausführungen kann in Bezug auf die Situation von armutsbetroffenen Kindern auf andere Artikel des Berufskodex eingegangen werden. Diese werden nachfolgend durch den Autor unter Einbezug der Perspektive von armutsbetroffenen Kindern erläutert. Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) verpflichtet professionelle Sozialarbeitende, ihr Handeln auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und den daraus entstehenden Verpflichtungen gegenüber betroffenen Menschen zu begründen (S. 10).

Laut dem *Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse* unter Artikel 4.1 haben alle Menschen, einschliesslich Kinder, das Recht auf die Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse sowie auf Integration in ein soziales Umfeld. Dies gilt besonders für armutsbetroffene Kinder, die Unterstützung benötigen, um diese Rechte zu verwirklichen (AvenirSocial, 2010, S. 7). Unter dem Artikel 4.2 erwähnt der Berufskodex die Leitidee der *gegenseitig respektierenden Anerkennung und gerechten Sozialstrukturen*: Kinder in Armut bedürfen der Anerkennung ihrer individuellen Würde und der Schaffung gerechter Sozialstrukturen, die ihnen Chancen zur sozialen Teilhabe ermöglichen (ebd.). Die *Ziele und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit* nach Artikel 5.5 und 5.6 sind darauf ausgerichtet, soziale Notlagen zu lindern, die Verwirklichungschancen von Kindern zu fördern und Ungleichheiten zu bekämpfen. Für armutsbetroffene Kinder bedeutet dies, dass die Soziale Arbeit Lösungen für ihre spezifischen Probleme entwickeln und umsetzen muss (ebd.). Nach Artikel 9.1 verpflichtet sich die Sozialhilfe zur Förderung der *sozialen Gerechtigkeit* und somit ableitend die Grundrechte der Menschen zu wahren, insbesondere im Kontext der sozialen Gerechtigkeit. Dies bedeutet, dass armutsbetroffene Kinder gerecht behandelt werden müssen, unabhängig von ihrem sozialen oder ökonomischen Status (S. 10). Der *Grundsatz der Gleichbehandlung* unter Artikel 8.4 fordert, dass alle Kinder, unabhängig ihrer Herkunft oder ihrem Status, gleiche Rechte und Chancen haben. In der Praxis der Sozialhilfe bedeutet dies, dass armutsbetroffene Kinder nicht diskriminiert werden dürfen und Zugang zu den gleichen Ressourcen wie andere Kinder haben sollen (S. 10). Nach Artikel 8.5. und 8.6 und den *Grundsätzen nach der Selbstbestimmung und Partizipation* haben Kinder das Recht, in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen zu werden. In der Sozialhilfe bedeutet dies, dass ihre Stimme gehört und ihre Bedürfnisse bei Entscheidungen berücksichtigt werden müssen (S. 10). Eine Dimension der Gerechtigkeit ist die Verteilungsgerechtigkeit (vgl. Kap. 3.1.1). Im Berufskodex ist dies im Artikel 9.6 *Verpflichtung zur gerechten Verteilung von Ressourcen* verankert. Die Ressourcen, die einer Gesellschaft zur Verfügung stehen, müssen fair verteilt werden, um das Wohl von armutsbetroffenen Kindern zu gewährleisten. Soziale Arbeit sollte sicherstellen, dass diese Ressourcen den Bedürfnissen der Kinder entsprechend verteilt werden (S. 11).

7. Handlungsempfehlungen und Forderungen aus Sicht der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit hat den Hauptauftrag, sich für die Umsetzung von sozialer Gerechtigkeit einzusetzen und dies in einem politischen und individuellen Sinn (Schmid, 2010, S. 11). Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Empfehlungen für die Praxis in der Sozialhilfe und greift strukturelle und politische Forderungen auf, welche aus Sicht der Sozialen Arbeit adressiert werden müssen, um Kinderarmut in der Sozialhilfe zu bekämpfen. Das Kapitel soll auch die vierte Fragestellung und somit die Hauptfragestellung beantworten.

Hauptfragestellung
Welche Handlungsempfehlungen lassen sich für die Praxis im Bereich der Sozialhilfe ableiten und welche strukturellen und politischen Forderungen müssen adressiert werden, um Kinderarmut in der Sozialhilfe zu bekämpfen?

7.1 Handlungsempfehlungen für die Praxis in der Sozialhilfe

Im Kapitel 5.2 wurde ausgearbeitet, wie sich die Rahmenbedingungen der Sozialhilfe auf verschiedene Lebensbereiche auswirkt und eine materielle Existenzsicherung der Familien oft nicht ausreichend ist. Es muss sichergestellt werden, dass für Kinder in Anbetracht der Chancengerechtigkeit keine Nachteile entstehen. Die Soziale Arbeit soll in Bezug auf Kinderarmut in der Sozialhilfe eine Vielzahl von Ebenen berücksichtigen und nicht nur unmittelbare und dringliche Mängel beheben (Chassé et al., 2010, S. 327). Sozialarbeitende auf einem Sozialdienst müssen professionell handeln, was bedeutet, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen agieren sollen (Staub Bernasconi, 2018, S. 114). Das Wissen bezieht sich auf aktuelles wissenschaftliches, empirisches und normatives Wissen, welches im Studium vermittelt wird und zu einer Situationsanalyse zusammenhängend mit dem Gewissensaspekt, welcher sich auf Basis von Menschenrechten und dem Ethikkodex zusammensetzt. «Wer immer Recht anwendet, ist dazu aufgerufen, Lücken, Widersprüche und Spielräume zu erkennen und selbstverantwortlich nach bestem Wissen und Gewissen zu füllen beziehungsweise zu lösen. Das geschieht in der Praxis täglich, gerade in der Sozialen Arbeit» (Schleicher, 2016, S. 22). Abgeleitet aus den vorhergehenden Kapiteln der Bachelorarbeit möchte der Autor folgende Handlungsempfehlungen für die Praxis adressieren:

Kinder sichtbar machen

Sozialarbeiter*innen im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe können einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie Kinder und deren Lebenslagen und Bedürfnisse in der Fallarbeit sichtbar machen und diese angemessen unterstützen. Professionelle der Sozialen Arbeit sind ethisch verpflichtet, Kinder in der Sozialhilfe ein Gesicht zu geben und alles zu tun, um Kinderarmut in der Sozialhilfe zu verhindern und Chancengerechtigkeit zu gewährleisten (vgl. Kap. 6.2). Als direkte Massnahmen schlägt der Autor vor, dass Kinder bei periodischen Klient*innengesprächen mit den Eltern ein separates Traktandum erhalten und ihnen so den erforderlichen Raum im Beratungssetting gegeben wird. Idealerweise sollen Kinder je nach Alter regelmässig an Gesprächen teilnehmen können, so dass sie ihre Situation und ihre Bedürfnisse äussern können. Die Gespräche sollen in einem zwanglosen Kontext und einer Umgebung stattfinden, wo sich Kinder wohl und sicher fühlen.

Unterstützung und Sensibilisierung der Eltern

Eltern in der Sozialhilfe sind oft in verschiedenen Lebensbereichen überfordert und auf Unterstützung nebst der finanziellen Existenzsicherung angewiesen. In Bezug auf ihre Kinder braucht es aus Sicht des Autors eine Sensibilisierung auf die Risiken und Folgen von Aufwachsen in armutsbetroffenen Verhältnissen. Bewältigungsstrategien und vorgelebte Handlungsmuster können von Kindern übernommen werden. Sozialarbeitende können Familien bei der materiellen Ressourcenverteilung mit einem Familienbudget, welches das Kindeswohl berücksichtigt unterstützen.

Sanktionen und Kürzungen

Aus Sicht des Autors dürften Familie mit Kindern nicht sanktioniert werden, da die Kinder immer von den Kürzungen der Eltern betroffen sind und somit in verschiedenen Lebensbereichen eingeschränkt werden. In diesem Bereich ist es für Sozialarbeitende wichtig, die Erforderlichkeit und insbesondere die Verhältnismässigkeit von Sanktionen und Kürzungen zu prüfen. Professionelle der Sozialen Arbeit sind aufgefordert, ihr Handeln ethisch und aus Sicht der Kinderrechte zu begründen (vgl. Kap. 6.2), woraus sich genug Argumentationen ableiten lassen, um Kinder vor Defiziten in verschiedenen Lebensbereichen zu schützen. Auch in diesem Punkt ist es wichtig, die Eltern zusätzlich in dieser Thematik zu sensibilisieren und die Auswirkungen von Kürzungen und Sanktionen auf die Kinder ausführlich zu erklären.

Ermessensspielräume nutzen

Wie in Kapitel 4.2.4 beschrieben, finden Sozialarbeitende auf einem Sozialdienst Ermessensspielräume vor, welche Chancen aber auch Risiken und Herausforderungen mit sich bringen. Ermessensspielräume sollen von Sozialarbeitenden als Möglichkeit gesehen werden, um die Verwirklichungschancen von armutsbetroffenen Kindern in der Sozialhilfe zu erhöhen und Defizite in verschiedenen Lebensbereichen zu verhindern. Auch dies gelingt mit fachlicher Begründung, welche sich an den ethischen Standards der Profession orientieren muss.

7.2 Forderungen auf struktureller und politischer Ebene

Professionalisierung der Sozialhilfe

Bei dieser Forderung greift der Autor auf seine Praxiserfahrungen in Verbindungen mit den gewonnenen Erkenntnissen aus der Bachelorarbeit zurück. Durch die Fallbeispiele in Kapitel 5.3 wird aufgezeigt, dass schweizweit grosse Unterschiede in Bezug auf die Sozialhilfepraxis und die Ausübung von Ermessensspielräumen besteht. Der Sozialdienst, bei dem der Autor angestellt ist, erlebte in den letzten Jahren eine hohe Fluktuation und erfahrene Sozialarbeiter*innen konnten teilweise nur mit Quereinsteiger*innen beziehungsweise Berufseinsteiger*innen besetzt werden. Hinzu kommt, dass es sich bei leitenden Personen auf Gemeindesozialdiensten oft nicht um ausgebildete Sozialarbeiter*innen handelt, sondern diese beispielsweise aus der Wirtschaft oder anderen Bereichen kommen, wo die ethischen Standards der Sozialen Arbeit keine bis untergeordnete Rolle spielen. In diesem Punkt fordert der Autor, dass Sozialdienste zwingend einer Professionalisierung unterzogen werden müssen. Teilweise ist dies heute schon in der Umsetzung und kleine Gemeindesozialdienste werden in grosse, regionale Sozialzentren integriert. Diese Sozialzentren werden von Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit geleitet, dadurch kann Fachkompetenz zentralisiert werden. Aufgrund des hohen Fachkräftemangels in der Sozialen Arbeit sehen sich aber auch diese Organisationen mit grossen Herausforderungen konfrontiert.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen in der Sozialhilfe sind wie in Kapitel 4.2.1 beschrieben aufgrund des föderalistischen Systems in der Schweiz sehr unterschiedlich. Wegweisend sind in vielen Kantonen die SKOS-Richtlinien oder wie im Kanton Luzern das daraus abgeleitete Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (vgl. Kap. 4.2.1). Diese Richtlinien haben keinen Gesetzescharakter, sondern bieten Hilfe für eine einheitliche Praxis. Dabei wird den zuständigen Sozialarbeiter*innen oft einen grossen Ermessensspielraum gewährt. Somit sind Sozialhilfebeziehende und insbesondere die

Kinder direkt von institutionellen Entscheiden von Sozialdiensten oder sogar persönlichen Entscheiden von einzelnen Sozialarbeitenden abhängig. Aus Sicht des Autors wäre es aus der Perspektive der Gerechtigkeit ein dringendes Anliegen, um über ein Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe nachzudenken, welches minimale Standards vor allem in Bezug auf das Kindeswohl und die Bedürfnisse von Kindern setzt.

Ergänzung Grundbedarf auf Kinderbedürfnisse

Eine weitere Forderung ist das spezifische Ausweisen von Anteilen für den benötigten Grundbedarf von Kindern. Dies würde zwar die monetären Mittel von Sozialhilfefamilien nicht erhöhen aber das Hervorheben kann Sozialarbeitende und Eltern auf die Bedürfnisse der Kinder sensibilisieren. Der Autor geht noch einen Schritt weiter und fordert eine Erhöhung des GBL für Familien in der Sozialhilfe. Der Grundbedarf für Kinder soll nicht nur separat ausgewiesen werden, sondern soll altersgerecht berechnet werden, um den Bedürfnissen der betroffenen Kinder gerecht zu werden. Dieser Betrag wird als jährliche Pauschale gesprochen und kann von den Eltern ohne schriftlichen Antrag oder andere bürokratischen Hürden in Anspruch genommen werden.

Soziale Integration und Teilhabe

Im Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialverordnung (SHV) des Kantons Luzerns gibt es keine Artikel, welche eine soziale Integration von Kindern und Jugendlichen fördert. Daraus kann abgeleitet werden, dass die nur grundlegend ausgestaltete Gesetzgebung im Kanton Luzern die Bedürfnisse von armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen zu wenig berücksichtigt und somit den erwähnten Ermessenspielraum in der Praxis zulässt (vgl. Kap. 4.2.4). Der Autor fordert eine Konkretisierung auf Gesetzesebene oder mindestens in den Richtlinien der SKOS. Kinder dürfen zum Beispiel nicht aufgrund von Ermessensentscheiden von Sozialarbeitenden von Klassen- und Skilager ausgeschlossen werden. Diese führt zur Verhinderung von sozialer Teilhabe und Stigmatisierung von betroffenen Kindern.

Fallbelastung und Fallzuteilung

Im Kindes- und Erwachsenenschutz ist es üblich, das Sozialarbeitende entweder auf Fälle im Kinderschutz oder Erwachsenenschutz spezialisiert sind und somit nur Mandate im jeweiligen Bereich übernehmen. Aus Sicht des Autors wäre dieses Konstrukt in einer ähnlichen Form auch auf die Sozialhilfe übertragbar. Somit könnten Sozialhilfedossiers mit Kindern an spezialisierte Fachkräfte verteilt werden, welche sich spezifisch auf Themen wie armutsbetroffene Familien und Kinder fokussieren und weiterbilden können (beispielsweise frühe Förderung,

Entwicklungspsychologie). Dies würde die Arbeit in der Sozialhilfe gegebenenfalls auch attraktiver machen für Fachpersonen aus der Sozialpädagogik und verwandten Berufen und so indirekt auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

FamEL (Familienergänzungsleistungen)

In erster Linie tragen die Eltern die Verantwortung für das Kindeswohl. Jedoch ist dies in armutsbetroffenen Familien kaum in vollem Umfang möglich. Gemäss Bundesverfassung (Art. 11 BV, Art. 12 BV) liegt es auch in der Verantwortung des Staates, für materielle Existenzsicherung von Familien und Kindern in prekären Verhältnissen zu sorgen. Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sieht in Familienergänzungsleistungen ein bedeutendes Mittel zur Bekämpfung von Familienarmut und zur Reduzierung der Abhängigkeit von Sozialhilfe (siehe Kap. 4.1.1). In den vier Kantonen Waadt, Genf, Tessin und Solothurn wurden die Leistungen bereits eingeführt und die Ergebnisse sind vielversprechend. Die Familienarmut geht zurück, was zu einer Verbesserung der Situation von betroffenen Familien geführt hat (Heusser et al., 2022). Erfahrungen auf Kantonebene zeigen, dass Familienergänzungsleistungen dort greifen, wo Unterstützung notwendig ist und Schutz vor dem Gang auf das Sozialamt bieten. Aus Sicht des Autors sollten Bestrebungen auf politischer Ebene im Zusammenhang mit FamEL vorangetrieben werden. Die bestehenden und bewährten kantonalen Modelle sollten genug Anreiz für andere Kantone bieten, um nachzuziehen. Als Ideallösung erachtet der Autor eine Harmonisierung auf Bundesebene.

8. Schlusswort und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurden drei Themen miteinander verknüpft, die Kinderarmut, die Sozialhilfe und die soziale Gerechtigkeit. Es muss klargestellt werden, dass die genannten Themen im Rahmen der Bachelorarbeit nur in einem bestimmten Umfang verarbeitet werden konnten. Viele angesprochenen Aspekte erweisen sich als sehr umfangreich und müssten weiter vertieft und diskutiert werden. Mit dem letzten Kapitel möchte der Autor auf die wichtigsten Erkenntnisse der vorliegenden Bachelorarbeit zurückkommen.

Die vorliegende Arbeit hat aufgezeigt, dass Kinder in der Sozialhilfe von Armut betroffen sind und es wird deutlich, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe allein oft nicht ausreichen, um Defizite in verschiedenen Lebensbereichen bei Kindern zu verhindern und so Chancengerechtigkeit fördern würde. Die Richtlinien der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) leisten einen wichtigen Beitrag, um die Sozialhilfepraxis zu unterstützen, indem sie versuchen, die rudimentäre und kantonale unterschiedliche Gesetzgebung zu harmonisieren und Konkretisierungshilfen für die Praxis zu erarbeiten. Die Richtlinien für die Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe gelten heutzutage grundsätzlich als akzeptiert, trotz fehlender gesetzlicher Verbindlichkeit. Das letzte Netz im schweizerischen System der sozialen Sicherheit erweist sich somit als weitmaschig, woraus grosse Ermessensspielräume für Sozialdienste und Sozialarbeitende entstehen. Die Ermessensspielräume erweisen sich in der Praxis als grosse Herausforderung, da sie über das Wohlergehen von armutsbetroffenen Kindern entscheidet und die Praxis die Annahme bestätigt, dass Kinderarmut in der Sozialhilfe Realität ist. Dies bedeutet, dass Kinder von Sozialhilfeempfänger*innen in verschiedenen Lebensbereichen an Mangel an Verwirklichungschancen leiden was zu Chancenungerechtigkeit und sozialer Ungleichheit führt. Da sich politische und strukturelle Rahmendbedingungen nicht von heute auf morgen ändern lassen, kann dem professionellen Handeln von Sozialarbeitenden in Bezug auf Kinder in der Sozialhilfe noch ein höherer Stellenwert zugesprochen werden. Fachpersonen auf Sozialdiensten sind aus Sicht des Autors dazu verpflichtet, die individuelle Situation von armutsbetroffenen Kindern anzuerkennen und fachlich und methodisch begründet, nach den ethischen Standards ihrer Profession zu handeln. Dies ist vorallem für Quereinsteiger*innen und Berufseinsteiger*innen eine grosse Herausforderung.

Für die Zukunft stimmt den Autoren positiv, dass die Thematik Kinderarmut und Kinder in der Sozialhilfe in der Gegenwart immer mehr an Relevanz gewinnt. Die diesjährige SKOS-Tagung im Frühling 2024 widmete sich zum Beispiel vollumfänglich dem Thema «Kinder in den Fokus der Sozialhilfe». An dieser Tagung wurde konkret auf die Chancenungerechtigkeit der Kinder und

deren Situation in der Sozialhilfe eingegangen und es wurden verschiedene Projekte vorgestellt, welche Kinder aus armutsbetroffenen Familien unterstützen und fördern können. Zusätzlich wurde durch den Bund im Rahmen der nationalen Plattform gegen Armut ein Armutsmonitoring angeordnet, bei der die Studie «Prävention und Bekämpfung von Familienarmut» in Frühling 2024 hätte publiziert werden sollen. Auf Nachfrage wurde dem Autor dieser Bachelorarbeit mitgeteilt, dass es bei der Finalisierung der Studie zu Verzögerungen gekommen ist und die Ergebnisse der Studie erst gegen Ende des Jahres 2024 publiziert werden. Trotzdem stimmt es zuversichtlich, dass auch das Parlament die Problematik und ihren Verfassungsauftrag erkannt hat und eine umfangreiche Studie in Auftrag gegeben wurde. Kinderarmut ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit und aus Sicht des Autors in einem reichen Land wie der Schweiz nicht zu tolerieren.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Anwar S., Deuss I., Fassbender, J. & Gafner D. (2024). Letztendlich geht es um Gerechtigkeit als Frage der Umverteilung. Ein Interview mit Sabine Andresen. In P. Rahn & S. Zimmermann. (Hrsg.), *Kinderarmut verstehen und bekämpfen* (S.65-74). Barbara Budrich.
- AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre].
- Bennour, S. (2024). *Armut in der Schweiz: Kinder häufig betroffen*. <https://sozialesicherheit.ch/de/armut-in-der-schweiz-kinder-haeufig-betroffen/>
- Böhnke P., Fischer-Neumann M. & Zölch, J. (2022). Einmal arm immer arm? Zur intergenerationalen Transmission von Armutsrisiken. In K. Marquardsen (Hrsg.), *Armutforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis* (S. 163-176). Nomos.
- Bohr, J. & Janssen A. (2022). Methoden der Armutforschung. In K. Marquardsen (Hrsg.), *Armutforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis* (S. 59 -72). Nomos.
- Bundesamt für Statistik (2023a). *Armutquote nach verschiedenen Merkmalen. Armutsgefährdung nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/alle-indikatoren/gesellschaft/armutsquote.html>
- Bundesamt für Statistik (2023b). *Wirtschaftliche Sozialhilfe*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.html>
- Bundesamt für Statistik (2023c). *System der sozialen Sicherung*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/analysen-verlaeuft-system/statistischer-sozialbericht-schweiz/system-sozialen-sicherung.html>
- Bundesamt für Statistik (2023d). *Armut und Deprivation*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/armut-deprivation.html>

Bundesrat (2015). *Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen: Handlungsbedarf und -möglichkeiten*. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-56330.html>

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Caduff, R. (2007). *Schweizer Sozialhilfe auf dem Prüfstand. Eine kritische Analyse aus sozialemthischer Perspektive*. Rüegger.

Chasseé, K., Zander, M. & Rasch, K. (2010). *Meine Familie ist arm: Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen* (4. Aufl.). VS Verlag.

Dienststelle Soziales und Gesellschaft Luzern (o. J.). Existenzsicherung – Sozialhilfe.
https://disg.lu.ch/themen/Existenzsicherung_Sozialhilfe

Dittmann, J. & Goebel J. (2018). Wie sprechen wir über Armut? Armutskonzepte. In P. Rahn, J. Dittmann & J. Goebel (Hrsg.), *Handbuch Armut* (S. 29). Barbara Budrich.

Ebert, T. (2015). *Soziale Gerechtigkeit. Ideen, Geschichte, Kontroversen* (2., erweit. überarb. Aufl.). Bpb - Bundeszentrale für politische Bildung.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2020). *Agenda 2030 und SDGs. 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Ziel 1: Armut in allen ihren Formen und überall beenden*. <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-1-armut-in-allen-ihren-formen-und-ueberall-beenden.html>

Förtsch, N. (2015). Armut, Kinderrechte und Präventionsmöglichkeiten. In: V. Hammer & R. Lutz (Hrsg.), *Neue Wege aus der Kinder- und Jugendarmut. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze* (S. 133-150). Beltz Juventa.

Gemeinderat Dagmersellen (2014). *Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Dagmersellen. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 2014*. <https://dagmersellen.ch/wp-content/uploads/2024/01/Mietzinsrichtlinien-der-Gemeinde-Dagmersellen.pdf>

Gerull, S. (2020). Armutsverständnisse im Kontext von Kinderarmut. In P. Rahn & K. Chassé (Hrsg.), *Handbuch Kinderarmut* (S. 29-37). Barbara Budrich.

- Greusing, M. & Hochuli, M. (2019). *Caritas. Caritas-Positionspapier: Reformvorschlag gegen Kinderarmut. Die Schweiz darf Kinderarmut nicht tolerieren*. <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-positionen/positionspapiere/die-schweiz-darf-kinderarmut-nicht-tolerieren.html>
- Hauser, R. (2018). Das Mass der Armut. Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. Der sozialstatistische Diskurs. In E. Huster, J. Boeckh & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (2., überarb. erweit. Aufl., S. 122-146). Springer VS.
- Heusser, C.; Stutz, H. & König, A. (2022). *Auswertung der BSV-Kantonsbefragung zur Bekämpfung von Kinderarmut. Schlussbericht*. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen BVS. Büro BASS. https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2022/BSV_2022_UmfrageKinderarmut_Schlussbericht.pdf
- Höffe, O. (2023). *Lexikon der Ethik* (8., überarb. Aufl.). C.H.Beck.
- Holz, G. (2010). Kinderarmut – Definitionen, Konzepte und Befunde. In G. Holz & A. Richter-Kornweitz (Hrsg.), *Kinderarmut und ihre Folgen. Wie kann Prävention gelingen?* (S. 32-42). Ernst Reinhardt.
- Kaufmann, M. (2021). Kinderarmut beenden. *ZESO Zeitschrift für Sozialhilfe*, 118 (3), 5.
- Kaufmann, C. (2016). Ermessen ist Auftrag und Kompetenz, keine Frage des Beliebens. *ZESO Zeitschrift für Sozialhilfe*, 113 (4), 22-23.
- Kinderschutz Schweiz (o. J.). *Die UNO-Kinderrechtskonvention*. https://www.kinderschutz.ch/kinderrechte/uno-kinderrechtskonvention?gad_source=1&gclid=CjwKCAjwqre1BhAqEiwA7g9QhkYeKdw6kZkbzgLwxZk-zrnV_JRL9tPA9THqO527jWLMVoxmXlemWBoCNuQAvD_BwE
- Kneubühl, E. (2020, 12. Dezember). Soziale Arbeit bloggt. Hilfe und Kontrolle. *AvenirSocial*. <https://avenirsocial.ch/soziale-arbeit-bloggt/page/2/>
- Knöpfel, C. (2024). Die Sozialhilfe ist nicht das erste oder das letzte Netz, sondern das einzige. *ZESO Zeitschrift für Sozialhilfe*, 121 (1), 10-13.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) (2010, 15. Juli).

Empfehlungen der SODK zur Ausgestaltung kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL). Gefunden unter <https://www.sodk.ch/de/dokumentation/empfehlungen/>

Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, Ausgabe 12 (2023, Januar) (Luzerner Handbuch),

https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Sozialhilfe/Luzerner_Handbuch_Sozialhilfe/2023_Luzerner_Handbuch_Version_12.pdf

Mösch Payot, P. (2014). Sozialhilfe §39. In S. Steiger-Sackmann & H. Mosimann (Hrsg.), *Recht der Sozialen Sicherheit: Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe: Beraten und Prozessieren. Handbücher für die Anwaltspraxis Band XI (S. 1411-1453).* Helbing Lichtenhahn.

Möckli, S. (2012). *Kompaktwissen: Den schweizerischen Sozialstaat verstehen.* Somedia

Müller de Menezes, R. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe: Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen.* Springer VS.

Nagel, T. (2020). *Was bedeutet das alles? Eine ganz kurze Einführung in die Philosophie.* Reclam.

Nationales Programm gegen Armut (2016). *Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut.* Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS). BBL. Gefunden unter https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2017/BSV_2017_Familienarmut.pdf

Noll, H. (1997). *Sozialberichterstattung in Deutschland. Konzepte, Methoden und Ergebnisse für Lebensbereiche und Bevölkerungsgruppen.* Juventa Verlag.

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Version 1. Januar 2023 (2023). *SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2023.* https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1

Schleicher, J. (2016). Sozialhilferecht. Grundprinzipien des Sozialhilferechts. In P. Mösch Payot, J. Schleicher & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., überarb. Aufl., S. 263-290). Haupt.

Schleicher, J. (2016). Einleitung. In P. Mösch Payot, J. Schleicher & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., überarb. Aufl., S. 19-22). Haupt.

Schmid, P. (2010). Soziale Arbeit und die Umsetzung von (sozialer) Gerechtigkeit. In P. Benz Bartoletta, M. Meier Kressig, A. Riedi & M. Zwilling (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweiz. Einblicke in Disziplin, Profession und Hochschule* (S. 2-13). Haupt.

Schuwey, C. & Knöpfel, C. (2014). *In Neues Handbuch Armut in der Schweiz*. Caritas Verlag.

Schwander, M. (2016). Recht und Rechtsordnung. Rechtsanwendung und Rechtssetzung. In P. Mösch Payot, J. Schleicher & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., überarb. Aufl., S. 58-63). Haupt.

Schweizer Kinderhilfswerk Kovive (o. J.). Kinderarmut. <https://kovive.ch/kinderarmut/>

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (o. J.). *Rechtsgrundlagen für die Sozialhilfe*. <https://skos.ch/skos-richtlinien/rechtliches/rechtsgrundlagen>

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (2021). *Monitoring. Sozialhilfe 2021*. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Monitoring/Monitoring-Bericht_2021_D.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (2023). *SKOS-Richtlinien. Version 1. Januar 2023*. https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1/lex-RL.pdf

Sen, A. (2000): *Ökonomie für den Menschen. Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*. Carl Hansa Verlag.

Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern (SHG LU) vom 16. März 2015, SRL 892.

Statistik Luzern (LUSTAT) (2023). *Sozialhilfe im Kanton Luzern 2022 – Risikogruppen. Sozialhilfequoten nach soziodemografischen Merkmalen 2022*. <https://www.lustat.ch/analysen/soziale-sicherheit/sozialhilfe-im-kanton-luzern-2023/risikogruppen>

Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zur kritischen Professionalität* (2., vollst. überarb. Aufl.). Barbara Budrich.

Stutz, H. & Kupfer, C. (2012): *Absicherung unbezahlter Care-Arbeit von Frauen und Männern. Anpassungsbedarf des Sozialstaats in Zeiten sich ändernder Arbeitsteilung*. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EGB). https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/care-_die-sorge-um-menschen.html

- Thiersch, H. (2003). Gerechtigkeit und Soziale Arbeit. In W. Hosemann & B. Trippmacher (Hrsg.), *Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Grundlagen der sozialen Arbeit* (S. 82-95). Schneider-Verlag Hohengehren GmbH.
- Tschentscher, A. (2003). *Grundprinzipien des Rechts. Einführung in die Rechtswissenschaften mit Beispielen aus dem schweizerischen Recht*. Haupt.
- Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (o. J.). *Den Fokus auf Kinder in der Sozialhilfe richten*. <https://sozialhilfeberatung.ch/entry/denn-fokus-auf-kinder-in-der-sozialhilfe-richten>
- United Nations. (1989). *Convention on the Rights of the Child*. United Nations.
- Von Spiegel, H. (2021). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*. Reinhardt.
- Von Wyl, B. (2020). Minischritte in der Sozialpolitik. *Surprise*, 484, 18-21.
- Wizent, G. (2014). *Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit*. Dike.
- Wizent G. (2020). *Sozialhilferecht*. Dike.